1 Bilanzierungsregeln und -zwecke

1.1 Jahresabschluss als Abbildung ökonomischer Sachverhalte

1.1.1 Jahresabschluss und Realität

In den bisherigen Studienbriefen der Kurse zum Thema "Rechnungswesen" Finanzbuchhaltung haben Sie das System der bereits kennengelernt. Sie haben gesehen, welche Geschäftsvorfälle auf welche Weise durch die Buchhaltung aufgezeichnet werden. Sie haben Bestandsund Erfolgskonten kennengelernt sowie die Unterscheidungen zwischen verschiedenen Strömungsgrößen, nämlich Auszahlung, Ausgabe, Aufwand einerseits und Einzahlung, Einnahme, Ertrag andererseits. Sie wissen außerdem, dass die Gesamtheit der einzelnen Konten jeweils in periodischen Abständen oder aus besonderen Anlässen zu einer Gesamtdarstellung zusammengefasst wird, und zwar

Rückblick auf frühere Kurse

- die Gesamtheit der Bestandskonten zu der (zeitpunktbezogenen)
 Bilanz,
- die Gesamtheit der Aufwands- und Ertragskonten zu der (zeitraumbezogenen) Erfolgsrechnung.

Dabei schlägt sich der Saldo der Erfolgsrechnung, also Gewinn oder Verlust, in der Bilanz als Erhöhung bzw. Verringerung des Eigenkapitals nieder. Die gesamte Erfolgsrechnung kann insoweit zunächst als detaillierte Entstehungsrechnung einer speziellen Bilanzkomponente, nämlich der Eigenkapitalveränderung, angesehen werden.

Die Technik der Abschlussbuchungen und -übersichten, die nach der Bilanz und Erfolgsrechnung aus dem System der laufenden Buchführung abgeleitet werden, haben Sie ebenfalls schon kennengelernt. Falls Ihnen einzelne der angesprochenen Themen nicht mehr vollständig geläufig sind, sollten Sie als Grundlage für diesen Kurs zunächst noch einmal das Kapitel 2.8 des Kurses Buchhaltung (Kurseinheit 4) wiederholen.

Bilanz und Erfolgsrechnung bilden den Jahresabschluss (vgl. § 242 HGB). Für Kapitalgesellschaften wird der Jahresabschluss um eine dritte Komponente, den Anhang, erweitert. Dieser hat die Bilanz und Erfolgsrechnung zu erläutern. Zusätzlich müssen Kapitalgesellschaften einen Lagebericht aufstellen (§ 264 Abs. 1 S. 1 HGB). Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (vgl. § 264d HGB), die nicht zur Aufstellung eines

Wiederholungshinweis Bilanzen als Abbildungen der Realität Konzernabschluss verpflichtet sind, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern (§ 264 Abs. 1 S. 2 HGB).

Bilanz und Erfolgsrechnung stellen nun grundsätzlich bestimmte ökonomische Sachverhalte dar, nämlich die Vermögenssituation am Bilanzstichtag und die Vermögensentwicklung in der zurückliegenden Periode. Diese Rechenwerke sind also Abbildungen eines bestimmten Abschnittes der ökonomischen Realität, ähnlich wie Landkarten gewisse geographische Gegebenheiten in einer bestimmten Darstellungsform abbilden.

Verzicht auf Detailgenauigkeit Nun ist die Realität jedoch so vielschichtig und komplex, dass es in aller Regel gar nicht möglich ist, sie vollständig und in allen Details wiederzugeben. Vielmehr ist es notwendig, sich auf einige besonders wichtige Aspekte zu beschränken. Erst durch eine solche vergröbernde und reduzierende Darstellung wird es dem Bilanzleser - ebenso wie dem Betrachter einer Landkarte - überhaupt erst möglich, sich "ein Bild" von den dargestellten Sachverhalten zu machen.

Abbildungsregeln

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses bedarf es mithin stets der Festlegung bestimmter Regelungen, über welche Gegebenheiten Informationen geliefert werden sollen und in welcher Weise diese Informationen zu einer übersichtlichen Darstellung zusammengefasst werden sollen. Die Gesamtheit der entsprechenden Verfahrensvorschriften wollen wir im Folgenden als **Abbildungsregeln** bezeichnen. Diese Regeln müssen sich im Einzelnen auf drei verschiedene regelungsbedürftige Bereiche beziehen und sollen dementsprechend als

- Abgrenzungsregeln,
- Aggregations- und Gliederungsregeln sowie
- Bewertungsregeln

bezeichnet werden.

1.1.2 Abbildungsregeln

1.1.2.1 Abgrenzungsregeln

Abgrenzungsregeln legen fest, wie die im Jahresabschluss abzubildenden Vermögensgegenstände in sachlicher und zeitlicher Hinsicht abzugrenzen sind, also kurz, was buchmäßig zu erfassen ist und was nicht. Hier geht es also etwa um Fragen wie die, ob

- auf der Basis eines Leasingvertrages genutzte Maschinen,
- bereits fest bestellte, aber noch nicht gelieferte Waren,

in der Bilanz ausgewiesen werden sollen oder nicht.

Die heute weithin akzeptierten Konventionen bezüglich der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung der im Jahresabschluss zu erfassenden Bestands- und Stromgrößen - also die üblichen Abgrenzungsregeln - haben Sie bereits im Kurs "Buchhaltung" kennengelernt. Sie wissen, dass das Prinzip der Vollständigkeit der Buchführung im Grundsatz verlangt, das gesamte dem bilanzierenden Unternehmen zuzurechnende Vermögen sowie alle Vorgänge, die sich auf seine Höhe oder Struktur auswirken, zu erfassen. So muss etwa ein nicht betrieblich genutztes Grundstück, sofern es sich im Eigentum des Unternehmens befindet, in der Bilanz ausgewiesen werden. Sie haben bereits in der Kurseinheit 2 des Kurses "Buchhaltung" (Kapitel 1.1) Beispiele kennengelernt, in denen sich die Buchhaltungskonventionen an dem sogenannten Grundsatz der wirtschaftlichen Zugehörigkeit orientieren. Das Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen ist HGB im § 246 Abs. 1 S. 2 verankert auch im und auf Vermögensgegenstände grundsätzlich anzuwenden.¹

Ähnlich folgen die üblichen Bilanzierungsgepflogenheiten auch bei der zeitlichen Abgrenzung der auszuweisenden Forderungen und Verbindlichkeiten gerade nicht der juristischen Betrachtungsweise. So entsteht für ein Unternehmen etwa mit dem definitiven Abschluss eines Lieferantenvertrages rechtlich gesehen sowohl eine Verbindlichkeit in Höhe des vereinbarten Kaufpreises als auch eine Forderung auf Übereignung der

Abgrenzungsregeln

Prinzip der Vollständigkeit

Zeitliche Abgrenzung

Ausnahmen hiervon sind z. B. unter bestimmten Voraussetzungen Leasinggeschäfte. Vgl. hierzu KE 2 S. 71 ff.

bestellten Ware. Bilanziell schlägt sich dieser Vertragsabschluss jedoch so lange überhaupt nicht nieder, wie nicht mindestens ein Vertragspartner die ihm obliegende Leistung erbracht hat.¹

1.1.2.2 Aggregations- und Gliederungsregeln

Steht einmal fest, welche Sachverhalte zu bilanzieren sind, ist durch weitere Regelungen festzulegen, inwieweit die nach den sachlichen und zeitlichen Abgrenzungskriterien überhaupt zu erfassenden Gegenstände jeweils einzeln oder zu größeren Abbildungsaggregaten zusammengefasst ausgewiesen werden sollen. Darüber hinaus muss geregelt werden, in welcher Reihenfolge und unter welchen Bezeichnungen diese Einzel- oder Gruppenangaben dargeboten werden sollen.

Aggregations- und Gliederungsregeln

Die grundlegenden Aggregations- und Gliederungsregeln für den aktienrechtlichen Jahresabschluss werden Sie ebenfalls im Kapitel 3 näher kennenlernen.

1.1.2.3 Bewertungsregeln

Schließlich geht es in Bilanz und Erfolgsrechnung, genau wie im System der Buchhaltung, darum, die abzubildenden Sachverhalte durch Bewertung auf einen einheitlichen Nenner zu bringen und damit addierbar zu machen. Dazu bedarf es eines Systems ausreichend präziser **Bewertungsregeln**.

Bewertungsprobleme Das damit angesprochene Bewertungsproblem stellt eine Kernfrage der gesamten Bilanzierungstheorie und -praxis dar. Dieses Problem resultiert daraus, dass das, was man den Wert eines Gegenstandes nennt, niemals eine dem betrachteten Gegenstand fest innewohnende Eigenschaft ist, sondern stets das Ergebnis einer Bewertung des **Bewertungsobjektes** durch ein **bewertendes Subjekt** darstellt. Man sagt daher gelegentlich auch, Wert sei grundsätzlich nicht Eigenschaft eines Objektes, sondern Eigenschaft einer **Subjekt-Objekt-Relation**. Das aber bedeutet, dass ein und demselben Gegenstand je nach der Betrachtungsweise des bewertenden Subjekts und den sonstigen Gegebenheiten der Bewertungssituation ein anderer Wert zugeordnet werden kann.

_

Eine Ausnahme besteht lediglich insoweit, als nach § 249 Abs. 1 HGB bei drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften Rückstellungen gebildet werden müssen.

Beispiel 1

Ein Briefmarkenhändler hat ein seltenes Stück vor zwei Jahren auf einer Auktion für 8.000 GE (Geldeinheiten) erstanden. Vor zwei Monaten hatte ein anderes Exemplar dieser Marke sogar für 10.500 GE den Eigentümer gewechselt. Im neuesten Katalog hingegen steht die Marke mit 9.000 GE zu Buche. Dem Händler liegt allerdings das Angebot eines potentiellen Kunden vor, der die Marke als letztes Stück zur Vervollständigung seiner Sammlung benötigt und deshalb auf Anhieb 12.000 GE geboten hat. Zudem rechnet der Händler damit, dass sein Kunde u. U. auch bis zu 15.000 GE zu zahlen bereit sei, sofern er die Marke nicht anderweitig billiger erstehen kann. Wie hoch ist der Wert dieser Marke? Für wen? Für den Händler oder für den Sammler, der mit dieser Marke seine Sammlung komplettieren könnte? Oder für einen außenstehenden Dritten? Und - um zu unserem eigentlichen Thema zurückzukommen mit welchem Betrag sollte der Händler diese Briefmarke sachgerecht in seiner Bilanz ansetzten?

Beispiel: Bewertung einer Briefmarke

Es ist hier nicht Raum, das allgemeine Wertproblem zu diskutieren; festzuhalten bleibt jedoch, dass Werte nicht den betrachteten Gegenständen immanente Eigenschaften darstellen, sondern stets das Ergebnis eines gesonderten Bewertungsvorganges sind. Dabei können in diesen Bewertungsvorgang durchaus sehr **subjektive** Elemente eingehen. Andererseits wird mit den gesetzlichen Vorschriften zur Bilanzierung jedoch angestrebt, dass die Bilanz eine soweit wie möglich von den subjektiven Einschätzungen des Bilanzierenden losgelöste, also **objektivierte** Darstellung der Vermögenslage geben soll. Mithin ist es unumgänglich, das bei der Erstellung der Bilanz anzuwendende Bewertungsverfahren durch die Festlegung bestimmter Regeln zu **normieren**.

Übungsaufgabe 1:

Versuchen Sie folgende "Bewertungen", die dem - zumindest heute und in Mitteleuropa - allgemein "üblichen" Werteinschätzungen deutlich zuwiderlaufen, jeweils aus der spezifischen Situation des bewertenden Subjektes zu erklären:

- Ein Königreich für ein Pferd! (Richard III. in Shakespeare "König Richard" III.5.4)
- Er schätzt den Staub ein wenig übergoldet, weit mehr als Gold, ein wenig überstäubt.
 - (Ulysses, in Shakespeare "Troilus und Cressida" 3.3)
- Es ist besser ein Gericht Kraut mit Liebe, denn ein gemästeter Ochse mit Hass. (Sprüche Salomonis 15, 17)
- Dieser Leuchter aus Silber ist mehr als Goldes wert.
 (Jean Valjean, in V. Hugo "Die Elenden")

Sind diese Werteinschätzungen durchweg als "unvernünftig" o.ä. zu klassifizieren? Inwieweit sind sie zugleich auch als Grundlage für die bilanzielle Bewertung geeignet?

1.1.2.4 Zusammenfassung

Bei der Abbildung bestimmter ökonomischer Sachverhalte durch Bilanz und Erfolgsrechnung sind insgesamt drei Arten von Abbildungsregeln zu beachten, nämlich

- **Abgrenzungsregeln** (zeitliche und sachliche Abgrenzung der zu erfassenden Ströme und Bestände)
- **Aggregations- und Gliederungsregeln** (Anordnung und Zusammenfassung von Strom- und Bestandsaggregaten)
- **Bewertungsregeln** (Zuordnung von Wertansätzen zu den einzelnen Strom- und Bestandspositionen).

Übungsaufgabe 2:

- a) Geben Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse der bisherigen Kurse zum "Rechnungswesen" für jede der zuletzt genannten drei Abbildungsregeln ein Beispiel an!
- b) Photographien stellen genau wie Bilanzen vereinfachende und unvollständige Abbildungen bestimmter Sachverhalte dar. Welche Kategorien von Abbildungsregeln könnten für die Erstellung derartiger Abbildungen unterschieden werden?

1.1.3 Abbildungsregeln und Rechtsvorschriften

Nach den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften ist es keineswegs ausschließlich in das Ermessen von Unternehmen gestellt, ob sie einen Jahresabschluss erstellen und wie sie dabei vorgehen. Vielmehr verpflichtet § 242 HGB als zentrale Vorschrift fast alle Kaufleute, am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Einzelkaufleute die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Umsatz von weniger als 500.000 Euro und einen Jahresüberschuss von weniger als 50.000 Euro haben (vgl. § 241a HGB) sind von dieser Pflicht nach § 242 Abs. 4 HGB befreit. Bei Neugründung genügt es für die Befreiung, wenn am ersten Abschlusstag nach der Neugründung die Grenzwerte unterschritten werden. Bezüglich der dabei konkret zur Anwendung kommenden Abbildungsregeln sind weitere Vorschriften zu beachten, die sich aus unterschiedlichen Rechtsquellen ergeben und in folgende drei Gruppen eingeteilt werden können:

1. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um Regeln zur Führung von Büchern und zur Erstellung von Jahresabschlüssen, die in Rechtsprechung und praktischer kaufmännischer Übung, in Erlassen und Empfehlungen zuständiger Behörden und Verbände sowie der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt worden sind und weithin akzeptiert werden.

2. Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Die wichtigsten gesetzlich kodifizierten Regeln über die Art und Weise, wie der Jahresabschluss zu erstellen ist, sind in den Paragraphen des 3. Buches des HGB enthalten. Für den Umgang mit diesen Vorschriften ist es hilfreich, sich den grundlegenden Aufbau des 3. Buches des HGB kurz zu verdeutlichen. Es gliedert sich in sechs Abschnitte:

Aufbau 3. Buch HGB

- Der erste Abschnitt (§§ 238-263) enthält neben allgemeinen Grundsatznormen Einzelvorschriften, die grundsätzlich für alle Kaufleute gelten.¹
- Der zweite Abschnitt (§§ 264-335b) enthält eine Fülle von Einzelvorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften. Dabei werden die im ersten Abschnitt des HGB kodifizierten Vorschriften ergänzt, präzisiert und zum Teil sogar für nicht anwendbar erklärt. Etliche der im ersten Abschnitt enthaltenen Vorschriften gelten, entgegen der Abschnittsüberschrift, also letztlich doch nicht für alle Kaufleute.
- Der dritte Abschnitt (§§ 336-339) enthält einige Sondervorschriften für Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft. In diesen Paragraphen wird wiederum teils ergänzend, teils einschränkend auf die Vorschriften für Kapitalgesellschaften im zweiten Abschnitt Bezug genommen.
- Der vierte Abschnitt (§§ 340-341p) enthält Spezialvorschriften für den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds.

Zu den Ausnahmen der Geltung vgl. z. B. die oben angesprochenen §§ 241a und 242 Abs. 4 HGB.

- Der fünfte Abschnitt (§§ 342 u. 342a HGB) enthält Vorschriften für das private Rechnungslegungsgremium sowie den Rechnungslegungsbeirat.
- Der sechste Abschnitt (§§ 342b-342e) enthält schließlich Vorschriften für die Prüfstelle für Rechnungslegung.

3. Vorschriften in Spezialgesetzen

Ergänzende gesetzliche Vorschriften für den Jahresabschluss von Unternehmen bestimmter Rechtsformen finden sich in entsprechenden rechtsformbezogenen Spezialgesetzen. Dies trifft insbesondere für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (AktG, GmbHG) zu.

Außerdem enthält das Publizitätsgesetz (PublG) zusätzliche Vorschriften für den Jahresabschluss von Unternehmen ganz besonderer Größenordnung.

Auf die genannten Spezialgesetze werden wir im Folgenden allerdings nur beiläufig eingehen.

1.1.4 Das bilanzielle Eigenkapital

Im Folgenden sollen Begriff, Funktion und bilanzieller Ausweis des Eigenkapitals im Rahmen des Jahresabschlusses verdeutlicht werden. Formal entspricht das Eigenkapital zwingend der Differenz zwischen

Eigenkapital und Reinvermögen

- dem Gesamtwert der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und vermögensähnlicher Positionen und
- dem Gesamtbetrag des Fremdkapitals als Ausdruck zukünftiger Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen sowie bestimmter weiterer zukünftig erwarteter Belastungen.

Der Ausweis des Eigenkapitals kennzeichnet somit die Höhe des **Reinvermögens** des bilanzierenden Unternehmens auf der Basis der für die Erstellung der Bilanz maßgeblichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

Dieser Bilanzposten könnte dementsprechend eigentlich auch die präzisere Bezeichnung "bilanzielles Reinvermögen" oder "bilanzieller Vermögensüberschuss" tragen. Eine in dieser Weise geänderte Terminologie

könnte eventuell auch dazu beitragen, verschiedene Fehlinterpretationen, denen das "Eigenkapital" nicht selten ausgesetzt ist, zu vermeiden.

So wird der bilanzielle Eigenkapitalausweis häufig fälschlicherweise als unmittelbarer Indikator von **Haftungstatbeständen** angesehen. Diese Sichtweise liegt etwa dem gängigen Schlagwort von der "Haftungsfunktion des Eigenkapitals" zugrunde. Um diesen Problemkomplex gedanklich zu durchdringen, ist es hilfreich, sich zunächst einmal vor Augen zu führen, was "Haftung" in dem hier behandelten Zusammenhang überhaupt bedeutet. Als Eigenschaft von Wirtschaftssubjekten bezieht sich "Haftung" auf die Frage,

Eigenkapital und Haftung

- für welche Ansprüche und in welchem Umfang (natürliche oder juristische) Personen in der Weise einstehen müssen,
- dass zur Befriedigung dieser Ansprüche notfalls auch gewaltsam mit Hilfe der dazu legitimierten Personen - auf ihr Vermögen zugegriffen wird.

Ökonomisch gesehen interessiert - daraus abgeleitet - aus der Sicht der Anspruchsberechtigten in erster Linie die Frage, auf welche Vermögensmassen sie in welchem Umfang zur Befriedigung ihrer Ansprüche zugreifen können.

Kapitalgesellschaften bestehen Zugriffsmöglichkeiten Bei Privatvermögen der Gesellschafter nur insoweit, wie diese ihre verbindlich übernommenen Kapitaleinlagen de facto noch gar nicht erbracht haben. Dessen ungeachtet erstreckt sich die Haftung einer Kapitalgesellschaft jedoch auf jeden Fall auf das gesamte Gesellschaftsvermögen und ist keineswegs nur auf Vermögensgegenstände im Wert des ausgewiesenen Eigenkapitalbetrages beschränkt. Die Kapitalgesellschaften haften für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen; beschränkt - nämlich auf den Betrag noch ausstehender Einlagen¹ - ist lediglich das Ausmaß, in dem Gläubiger zur Befriedigung ihrer Ansprüche darüber hinaus auch auf das Privatvermögen der Gesellschafter durchgreifen können.

Haftung bei Kapitalgesellschaften

¹ Ausstehende Einlagen sind durch die Gesellschafter verbindlich übernommene Kapitaleinlagen, die diese de facto noch nicht erbracht haben.

Haftungspotential = Vermögen

Sieht man von der Möglichkeit ausstehender Einlagen ab, so liefert in bilanzieller Sichtweise also die *gesamte Aktivseite* der Bilanz, und keineswegs nur das Eigenkapital, einen Hinweis auf das bei einer Kapitalgesellschaft insgesamt gegebene Haftungspotential. Dementsprechend vergrößert auch jede Zunahme des Bruttovermögens einer Kapitalgesellschaft deren Haftungsmasse. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vermögenszuwachs

- aus der Aufnahme eines Darlehens oder dem Eingang auf Ziel gelieferter Ware resultiert (Buchungssätze z. B. "Bankguthaben an Verbindlichkeiten" oder "Vorräte an Lieferantenverbindlichkeiten") oder
- sich aus gewinnbringenden Geschäften oder den Einlagen neuer Gesellschafter ergibt.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Vermögenszuwächsen besteht allerdings darin, dass im ersten Fall zugleich auch die von der Gesellschaft zu erfüllenden Gläubigeransprüche zunehmen, im zweiten Fall hingegen unverändert bleiben. Dementsprechend bewirkt der Zuwachs an Vermögen, dass der Überschuss des Vermögens über die daraus zu erfüllenden Ansprüche und damit zugleich der Eigenkapitalausweis

- im ersten Fall unverändert bleibt,
- im zweiten Fall hingegen in entsprechendem Umfang zunimmt.

Insoweit indiziert eine Zunahme des Eigenkapitals bei sonst unveränderten Gegebenheiten aus der Sicht der Gläubiger in der Tat eine Verbesserung der Haftungssituation. Dies ist jedoch *nicht* etwa deshalb der Fall,

- weil dem Eigenkapital selbst eine unmittelbare Haftungsfunktion zukommt
- oder weil es die Höhe der Haftungsmasse anzeigt.

Eine Zunahme des Eigenkapitals signalisiert vielmehr deshalb eine Verbesserung der für die Gläubiger bestehenden Haftungssituation, weil diese Größe einen Indikator für den Überschuss der Haftungsmasse über die darauf gerichteten Ansprüche darstellt und damit zugleich für das Ausmaß,

in dem das Unternehmen zukünftige Verluste hinnehmen könnte, ohne dass das bilanziell ausgewiesene Vermögen kleiner wird als die daraus zu befriedigenden Ansprüche.

Ein zweites Problemfeld bei der Interpretation des Eigenkapitals resultiert daraus, dass das Eigenkapital häufig in äußerst missverständlicher Weise mit Finanzierungstatbeständen in Verbindung gebracht wird. Ein eigentlich offensichtlicher Irrtum besteht in der Vorstellung, das Eigenkapital gebe den Betrag an Finanzierungsmitteln ("Eigenmittel") an, der dem bilanzierenden Unternehmen am Bilanzstichtag ganz unabhängig von den Ansprüchen der Gläubiger zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen Aktivitäten zur steht. Dass die oftmals vorgenommene Gleichsetzung Verfügung "Eigenkapital = frei verfügbare Finanzierungsmittel" abwegig ist, ergibt sich unmittelbar herausgearbeiteten aus der zuvor Präzisierung Eigenkapitalbegriffs als reine Saldogröße, als Vermögensüberschuss. Über die Zusammensetzung des Vermögens aus mehr oder weniger liquiden Mitteln sagt diese Größe hingegen absolut nichts aus. Wer darüber etwas aus der Bilanz erfahren will, muss sich mit der Aktivseite beschäftigen.

Einer etwas differenzierteren Behandlung bedarf die Vorstellung, das Eigenkapital sei das *Ergebnis von Finanzierungsvorgängen*, seine Höhe zeige an, in welchem Umfang dem Unternehmen von seinen Gesellschaftern Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt worden seien. Generell gilt für den bilanziellen Eigenkapitalausweis - bei Vernachlässigung ausstehender Einlagen einerseits sowie Sacheinlagen oder -entnahmen andererseits - die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** angegebene Relation.

	(1)	kumulierte Einzahlungen der Gesellschafter
		(Einlagen, Nachschüsse etc.) in der Vergangenheit
./.	(2)	kumulierte Auszahlungen an die Gesellschafter
		(Entnahmen, Ausschüttungen etc.) in der
		Vergangenheit
+	(3)	kumulierte Gewinne in der Vergangenheit
./.	(4)	kumulierte Verluste in der Vergangenheit
=		aktuell bilanziertes Eigenkapital

Abb. 1 Entstehung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ist also zum Teil durchaus Ergebnis vorangegangener Finanzierungsleistungen der Gesellschafter (1. Komponente) und damit Eigenkapital und Finanzierung verknüpfter späterer Auszahlungen (2. Komponente), zum Teil aber auch buchmäßiger Niederschlag der aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultierenden Veränderungen des Reinvermögens (3. und 4. Komponente). Über deren Zahlungswirksamkeit und insbesondere deren Zusammenhang mit Finanzbeziehungen zwischen Unternehmen und Eigenkapitalgebern kann jedoch allgemein gar nichts ausgesagt werden.

1.2 Zwecke und Adressaten des Jahresabschlusses

1.2.1 Die Zweckorientierung der Abbildungsregeln

Ausgestaltung der Abbildungsregeln

Jeder, der einen Jahresabschluss erstellen will, ist gezwungen, sich über die dabei anzuwendenden Abbildungsregeln Gedanken zu machen. Umgekehrt impliziert jede Bilanz - ob sich der Bilanzierende selbst dessen voll bewusst ist oder nicht - zwingend ein ganz bestimmtes Gefüge derartiger Regeln. Somit stellt sich die grundsätzliche Frage, wie diese Abbildungsregeln im konkreten Anwendungsfall sinnvollerweise ausgestaltet werden sollen.

Beispiel: Auswahl der richtigen Landkarte Diese Art der Problemstellung hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Frage, wie eine Landkarte am besten aussehen sollte. Beiden Fragen ist gemeinsam, dass sie in dieser allgemeinen Form noch gar nicht definitiv beantwortet werden können. Denn, welches Gebiet auf einer Landkarte dargestellt und welche geographischen und verkehrstechnischen Sachverhalte im einzelnen sinnvollerweise erfasst werden sollen. hängt Verwendungszweck ab, für den die Karte gedacht ist: Der Fernfahrer auf der Route Hamburg - Lissabon wird zu einer weiträumigeren, im Detail aber sehr viel ungenaueren Karte greifen als etwa der Hagener Fußballfan auf dem Weg zum Dortmunder Westfalenstadion. Die Deutschlandkarte, die ein Binnenschiffer auf Rhein und Mosel benötigt, wird sinnvollerweise anders aussehen als die Deutschlandkarte, an Hand derer ein Erdkundelehrer seinen Sextanern die Lage der deutschen Mittelgebirge zu erklären versucht oder ein Verkaufsleiter seinem Vorstand die regionalen Unterschiede in der Umsatzentwicklung erläutert.

Man erkennt: Je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck empfiehlt sich eine andere Abgrenzung des kartographisch zu erfassenden Gebietes. Und selbst bei der Festlegung auf das gleiche Gebiet erscheint es immer noch ratsam, sowohl die Auswahl der abzubildenden Gegenstände als auch die Art und Weise ihrer Darstellung von Fall zu Fall recht unterschiedlich zu handhaben. Keine der verschiedenartigen Landkarten kann somit als falsch oder richtig "an sich", als brauchbar oder unbrauchbar "an sich" bezeichnet

werden. Vielmehr hängt eine solche Qualifizierung stets davon ab, welchem Zweck die jeweilige Karte dienen soll: Was für einen Binnenschiffer eine wertvolle Orientierungshilfe darstellen kann, nutzt unserem Fußballfan herzlich wenig. Dessen Dortmunder Stadtplan wiederum ist für unseren Erdkundelehrer wertlos usw.

Ganz entsprechendes gilt auch für die Erstellung von Bilanz und beiderseits erfüllte Erfolgsrechnung: Ob etwa noch nicht Devisentermingeschäfte bereits bilanziell erfasst werden sollen oder nicht, ob Zinsaufwand und Zinsertrag gegeneinander saldiert oder je einzeln mit ihren Bruttobeträgen ausgewiesen werden sollen, ob marktgängige Vorräte mit ihrem Anschaffungspreis oder mit dem augenblicklichen Marktpreis bewertet werden sollen - all das sind Fragen nach der sinnvollen Ausgestaltung von Abgrenzungs-, Aggregations- und Gliederungs- sowie Bewertungsregeln, die nicht "an sich", sondern nur im Hinblick auf eine hinreichend präzise Zweckdefinition beantwortet werden können.

Zweckabhängigkeit der Abbildungsregeln

Wir können also als Zwischenergebnis festhalten: Jede Aussage über die Art und Weise, wie die bei der Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung anzuwendenden Abbildungsregeln ausgestaltet werden sollten, bleibt so lange im Grunde nichts anderes als eine nicht überprüfbare Leerformel, wie nicht hinreichend präzise dargelegt wird, welchen **Zweck** die betrachteten Rechenwerke erfüllen sollen.

Bei der Diskussion über Form und Inhalt von Bilanzen empfiehlt es sich also, säuberlich zu trennen zwischen

Diskussion über Zwecke und Instrumente

- Auseinandersetzungen über die mit derartigen Rechenwerken zu verfolgenden Zwecke und
- Auseinandersetzungen über die den jeweils angestrebten Zwecken am besten entsprechenden Instrumente, also über die zweckmäßige Ausgestaltung der Abbildungsregeln.

Im Folgenden wollen wir uns daher einen Überblick darüber verschaffen, welche rechtspolitischen Zwecke mit dem Erlass von Vorschriften über Buchhaltung und Jahresabschluss verfolgt werden und welche darüber hinausgehenden Aufgaben Jahresabschlüssen in der Praxis üblicherweise zukommen. Dabei lassen sich zwei große Aufgabenblöcke unterscheiden, an denen sich unsere Darstellung im Folgenden orientiert:

 Zum einen hat der Jahresabschluss die Aufgabe, verschiedenen Adressatengruppen bestimmte Informationen über das betrachtete Informationsfunktion des JA Zahlungsbemessungsfunktion des JA Unternehmen in standardisierter Form zur Verfügung zu stellen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der **Informationsfunktion** des Jahresabschlusses.

Daneben kommt dem Jahresabschluss die Aufgabe Rechtsvorschriften und Verträgen allgemein umschriebene Rechte und Pflichten bestimmter Personengruppen, insbesondere von Gesellschaftern und Gesellschaftsorganen, für den jeweils vorliegenden Einzelfall in ihrem quantitativen Ausmaß zu konkretisieren. Da es sich dabei vorwiegend um Ansprüche oder Verpflichtungen handelt, die auf Zahlungen gerichtet sind, spricht man in diesem Zusammenhang auch von der Zahlungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses.

1.2.2 Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses

1.2.2.1 Dokumentation

Sicherung von Urkundenbeweisen gegen nachträgliche Änderungen Als ursprünglich vorrangiger Zweck von Buchhaltung und Jahresabschluss wird häufig die sogenannte **Dokumentationsaufgabe** angeführt. Durch eine vollständige Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in den genannten Rechenwerken werden **Urkundenbeweise** erstellt und gesammelt, mit deren Hilfe im Bedarfsfall gewisse Vorgänge und Ereignisse rekonstruiert werden können. Dabei kommt dem Jahresabschluss als bündelnder und zusammenfassender Gesamtdarstellung des buchhalterischen Kontensystems im Zusammenwirken mit weiteren Form- und Aufbewahrungsvorschriften insbesondere die Aufgabe zu, die gesammelten **Urkundenbeweise gegen nachträgliche Änderungen zu sichern**. ¹

Beispiel: Beweisführung im Insolvenzverfahren

Den wohl wichtigsten Fall, in dem es der durch Buchhaltung und Jahresabschluss erstellten Urkundenbeweise bedarf, stellt die Insolvenz eines Unternehmens dar: Der betroffenen Kaufmann kann durch die Vorlage der entsprechenden Rechenwerke etwa den Beweis erbringen, dass er sich keiner

Sämtliche Buchführungsunterlagen sind Urkunden und dürfen nachträglich nicht geändert werden. Nachträgliche Änderungen stellen Urkundenfälschungen gemäß §§ 267 f. StGB dar. Ob der Jahresabschluss allein die hier angesprochene Funktion hinreichend ausüben kann, ist allerdings umstritten. Denn die starke Aggregation der einzelnen Positionen kann nachträgliche Änderungen in der Buchführung zulassen, die sich in der Bilanz nicht zeigen.

der in §§ 283 bis 283d StGB strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat.¹ In diesem Fall dienen Buchführung und Jahresabschluss also dazu, zu dokumentieren, dass die Geschäfte in einer Weise geführt worden sind, wie es von einem im Sinne der relevanten Rechtsnormen "ordentlichen" Kaufmann zu erwarten ist, und das Fallissement nicht in leichtfertiger oder vorsätzlicher Weise herbeigeführt worden ist.

Übungsaufgabe 3:

Zählen Sie die in den §§ 283-283d StGB angesprochenen Straftatbestände auf und verdeutlichen Sie jeweils, inwieweit durch die Vorlage von ordnungsgemäß geführten Büchern und Bilanzen ein Nachweis der Schuldlosigkeit erfolgen kann!

In ähnlicher Weise können die entsprechenden Unterlagen auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten sowie Vermögens-Auseinandersetzungen zur Dokumentation eines bestimmten Ablaufs der in Frage kommenden Geschäfte sowie der wirtschaftlichen Lage des betrachteten Unternehmens dienen. So sieht § 258 Abs. 1 HGB auch ausdrücklich vor: "Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen."

Als Beispiele für Rechtsstreitigkeiten und Vermögensauseinandersetzungen, in deren Verlauf die Vorlage von Buchhaltungsunterlagen oder Jahresabschlüssen notwendig werden kann, seien angeführt:

- Die Bewertung von ganzen Unternehmen oder Unternehmensanteilen im Zusammenhang mit Erbschaftsfragen, dem Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer fortbestehenden Gesellschaft oder der Ermittlung von Unterhalts- und Abfindungsansprüchen in Ehescheidungsverfahren.
- Die Ermittlung von Schadensersatzansprüchen als Folge eines Verstoßes gegen Konkurrenzklauseln, betrügerischer Aktivitäten eines Arbeitnehmers oder eines wilden Streiks der Belegschaft.
- Die Überprüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Kündigung im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

1 Gewöhnen Sie sich bitte stets an, angegebene Rechtsvorschriften jeweils möglichst umgehend in einem entsprechenden Gesetzestext nachzulesen.

Der im Hinblick auf den **Dokumentationszweck** angemessene **Informationsumfang** ist sehr weit, da ja im Grundsatz für alle nur denkbaren Streitfälle Urkundenbelege zusammengetragen werden sollen. Der notwendige **Adressatenkreis** hingegen ist sehr klein. Solange ein Bedarfsfall der genannten Art nicht eintritt, gibt es im Grunde überhaupt keinen aktuellen Adressaten. Im potentiellen Streitfall hingegen stellen allein das zuständige Gericht, die Prozessparteien sowie eventuell herbeigezogene Sachverständige den notwendigen Adressatenkreis dar.

Diese Aussage ist allerdings insoweit einzuschränken, als Finanzbuchhaltung und Handelsbilanz neben ihren handelsrechtlichen Funktionen zugleich auch für die Ermittlung von Steuerbemessungsgrundlagen maßgeblich sind. Für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage wird das Betriebsvermögen herangezogen, "das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzusetzen ist" (§ 5 Abs. 1 EStG). Die Finanzbehörden überprüfen die Beachtung aller steuerlichen Vorschriften und benötigen dafür auch die handelsrechtlichen Buchführungsunterlagen.

1.2.2.2 Rechenschaftsbericht für die Gesellschafter

Verwalter fremden Vermögens haben ihren Auftraggebern regelmäßig in periodischen Abständen oder nach dem Abschluss bestimmter Maßnahmen Rechenschaft über ihr Tun zu liefern. Solche Berichte schulden beispielsweise **kraft gesetzlicher Bestimmung** Insolvenzverwalter den betroffenen Gläubigern (§§ 153, 156, 197, 251, 262 InsO), Kommissionäre ihren Kommittenten (§ 384 Abs. 2 HGB) oder Testamentsvollstrecker den jeweiligen Erben (§ 2218 BGB). Bei anderen Auftragsverhältnissen wiederum mag sich die Berichtspflicht ausschließlich nach den getroffenen **Vertragsbedingungen** richten.

Fallen bei einem Wirtschaftsunternehmen Geschäftsführung und Eigentum personell auseinander, liegt die gleiche Grundfigur vor: die Verwaltung fremden Vermögens. Damit stellt sich aber auch hier die Frage nach der Rechenschaftslegung der Verwalter, also der Unternehmensleitung.

So finden sich auch für die Fälle, in denen der Gesetzgeber ein entsprechend deutliches Auseinanderfallen von Geschäftsleitung und Eigentum als den Normalfall ansieht, entsprechende Regelungen der Rechenschaftslegung:

Kommanditisten und stille Gesellschafter

Gem. §§ 166 und 233 HGB können sowohl der Kommanditist als auch der stille Gesellschafter - beide sind ja von der Geschäftsführung in der

Regel ausgeschlossen - die "abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses" verlangen.

Aktionäre und GmbH-Gesellschafter

Noch weitergehend sehen das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz - unbeschadet der Verpflichtung zur generellen Offenlegung des Jahresabschlusses gem. § 325 ff. HGB - vor, dass der Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) den Jahresabschluss der Gesamtheit der Gesellschafter vorzulegen hat (§ 120 Abs. 3 AktG, § 42a Abs. 1 GmbHG). Dazu ist der Jahresabschluss bei Aktiengesellschaften "in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen". "Auf Verlangen ist jedem Aktionär …eine Abschrift …zu erteilen" (§ 175 Abs. 2 AktG).

Genossen

In ähnlicher Weise sieht auch § 48 Abs. 3 GenG vor, dass der Jahresabschluss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen oder den Genossen auf sonstige Art und Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

1.2.2.3 Information von Gläubigern und potentiellen Gesellschaftern

Nicht nur der aktuelle Gesellschafter ist an Informationen über die wirtschaftliche Lage seines Unternehmens interessiert, sondern ebenso sehr ein den Erwerb von Anteilen erwägender Kapitalanleger, also ein potentieller Gesellschafter, sowie aktuelle und potentielle Gläubiger. Auch zur Erfüllung dieses Informationsinteresses kann die Vorlage des Jahresabschlusses beitragen.

Der deutsche Gesetzgeber hat den in diesem Zusammenhang bestehenden Interessenkonflikt zwischen den tendenziell gegen einen generellen **Offenlegungszwang**¹ eingestellten aktuellen Gesellschaftern und Geschäftsführung einerseits sowie den tendenziell an möglichst umfassenden **Informationsmöglichkeiten** interessierten externen Kapitalanlegern andererseits in folgender Weise gelöst:

Potentielle Gesellschafter und Gläubiger

¹ Der generelle Offenlegungszwang ist nicht zu verwechseln mit der Verpflichtung, den Jahresabschluss den Gesellschaftern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

- Gem. § 325 HGB haben Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss grundsätzlich offenzulegen, und zwar u. a. auch im Interesse von Gläubigern und potentiellen Gesellschaftern.
- Gem. § 339 HGB sind Genossenschaften ebenfalls zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet.
- Gem. § 340 l HGB haben auch alle Kreditinstitute, die nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführt werden (und als solche ohnehin offenlegungspflichtig sind), ihren Jahresabschluss zu publizieren.
- Gem. § 341 l Abs. 3 HGB haben die meisten Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführt werden, ihren Jahresabschluss zu publizieren.

Publizitätsgesetz

- Darüber hinaus sind alle Personengesellschaften und Einzelunternehmen gem. §§ 1, 9, 15 Abs. 2 PublG zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses verpflichtet, die an drei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden drei Merkmale erfüllen:
 - a) die Bilanzsumme liegt über 65 Mio. €,
 - b) die Umsatzerlöse liegen über 130 Mio. €,
 - c) die Beschäftigtenzahl liegt durchschnittlich über 5.000.

Die im Interesse von Gläubigern und potentiellen Gesellschaftern erlassenen Publizitätsvorschriften knüpfen also teils an die Rechtsform, teils an die Größe und teils an die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen an. Diese Anknüpfungskriterien sind allerdings nur begrenzt als funktional gerechtfertigt besonders schutzbedürftiges anzusehen. Denn ein Informationsinteresse Gläubigern und sonstigen von potentiellen Kapitalgebern besteht in erster Linie in solchen Fällen, in denen Gläubiger oder Neugesellschafter gar nicht direkt mit der Gesellschaft in Verbindung treten, entsprechende Kapitaltransaktionen sich insoweit also anonym vollziehen. Dies trifft zunächst nur auf solche Gesellschaften zu, von denen klein gestückelte Anteile oder Schuldtitel in größerem Ausmaß frei gehandelt werden - sei es börsenmäßig organisiert, sei es in sonstigen Vertriebsformen. Als primär geeignetes Kriterium für die Auferlegung von Publizitätspflichten erscheint somit die faktische Fungibilität von Anteilen und Schuldtiteln.

Fungibilität

Natürlich überschneiden sich die Kriterien "Rechtsform und Größe" einerseits sowie "Fungibilität von Anteilen und Schuldtiteln" andererseits in gewissem

Umfang. So sind etwa Aktiengesellschaften häufig groß und finanzieren sich durch die börsenmäßige Emission fungibler Anteile und Schuldtitel. Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass die Aktien von nur einer kleinen Anzahl aller deutschen Aktiengesellschaften zum Börsenhandel zugelassen sind. Es gibt also durchaus eine größere Zahl von (zumeist kleineren) Aktiengesellschaften, deren Anteile sich fest in den Händen einer kleinen Zahl von Aktionären befinden und die auch keinerlei Schuldverschreibungen oder ähnliche Titel emittiert haben.

Durch die **Offenlegungsvorschriften** verpflichtet der Gesetzgeber einen bestimmten Kreis von Unternehmen zur **Informationsabgabe**. Den als Informationsempfänger gedachten Personen werden so qua Gesetz bestimmte Informationsmöglichkeiten geboten. Ob und in welchem Ausmaß sie davon Gebrauch machen, bleibt ihnen jedoch grundsätzlich selbst überlassen. Das mit Publizitätsvorschriften unter anderem auch verfolgte Prinzip des **Gläubigerschutzes** baut hier also auf die eigene Wachsamkeit der Gläubiger selbst. Gesichert wird nur die Erlangbarkeit bestimmter Informationen; daraus die angemessenen Konsequenzen zu ziehen (also z. B. Kredite zu kündigen oder nicht zu verlängern; Schuldverschreibungen zu verkaufen usw.), bleibt der eigenen Aktivität der Gläubiger überlassen.

Etwas anders verhält es sich allerdings, soweit Kreditinstitute als Geldgeber auftreten. § 18 KWG sieht als Grundsatz vor:

Vorlage von Jahresabschlüssen bei Kredit-instituten

"Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt 750.000 Euro oder 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt."

Auch hier wird dem Jahresabschluss also eindeutig die Aufgabe der Gläubigerinformation zugewiesen. Allerdings werden mit dieser Klausel nicht bestimmte Unternehmen zur Informationsabgabe gezwungen. Vielmehr werden die Kreditinstitute zur Informationsbeschaffung durch Einblick in den Jahresabschluss ihrer Kreditnehmer verpflichtet. Da aber Unternehmen aller Rechtsformen und Größenklassen als Kreditnehmer in Frage kommen, kommt insoweit den Jahresabschlüssen aller Unternehmen eine über Dokumentation und Rechenschaftslegung hinausgehende externe Informationsfunktion zu.

1.2.2.4 Information von Aufsichtsbehörden und sonstigen Interessenten

Wird bei der Verfolgung des Gläubigerschutzprinzips durch die allgemeinen Publizitätsvorschriften auf die Eigeninitiative der Gläubiger selbst gebaut, so finden wir für bestimmte Wirtschaftszweige darüber hinausgehende Sonderregelungen. Kreditinstitute und Versicherungen sind Unternehmen, für die das Eingehen von Verbindlichkeiten nicht nur eine Nebenerscheinung bei der Verfolgung des eigentlichen Unternehmenszweckes darstellt, sondern selbst zum unmittelbaren Unternehmenszweck wird. Sie unterliegen im Interesse des **Gläubigerschutzes** der ständigen Überwachung durch eigens dazu geschaffene **Aufsichtsämter**. Diese Aufsichtsämter verfügen über weitreichende Möglichkeiten, im Interesse der jeweiligen Gläubiger, also der Einleger und Sparer oder der Versicherten, in den Geschäftsbetrieb einzugreifen (vgl. hierzu vor allem § 35 Abs. 2, § 38, § 45, § 46 KWG sowie § 87 Abs. 1, § 89 VAG).

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Berichtspflichten von Kreditinsti-tuten und Versicherungsunternehmen Zu den wichtigsten Informationsmitteln, auf die sich die Aufsichtsämter bei der Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe stützen, zählen nun wieder die Jahresabschlüsse sowie Zwischenbilanzen der jeweiligen Kreditinstitute und Versicherungen. So sieht § 26 KWG vor, dass die Kreditinstitute ihren Jahresabschluss grundsätzlich dem Aufsichtsamt vorzulegen Außerdem sind die Institute verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Monats sogenannte Monatsausweise, eine Art vereinfachter Zwischenbilanzen, einzureichen. Für die Versicherungsunternehmen sieht das VAG in § 55 entsprechend vor, dass der jährliche Rechnungsabschluss sowie **Jahresbericht** der Aufsichtsbehörde einzureichen sind. wobei die einzuhaltenden Fristen durch zusätzliche Verordnungen bestimmt werden. hinaus verpflichtet § 83 VAG bestimmte Versicherungsunternehmen, der beaufsichtigenden Behörde auf Verlangen alle für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage wesentlichen Aufzeichnungen vorzulegen. Auch hier wird Jahresabschlüssen und ähnlichen Rechenwerken also wiederum gua Gesetz die Aufgabe zugewiesen, bestimmten externen Adressaten - hier eben auch den Aufsichtsämtern - als Informationsgrundlage zu dienen.

Außer Gesellschaftern, Gläubigern und etwaigen Aufsichtsbehörden sind natürlich noch weitere Personengruppen aus zum Teil sehr unterschiedlichen Motiven an Informationen über die wirtschaftliche Lage der Unternehmen interessiert; so insbesondere Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden, kommunale Behörden, Wirtschaftspolitiker, Verbände, Gewerkschaften Wissenschaftler. Bei der Erfüllung der Informationswünsche dieser Gruppen kommt dem nach gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahresabschluss allerdings nur eingeschränkte Bedeutung zu. Denn zum einen richten sich die Informationsinteressen teilweise auf Sachverhalte, die aus Rechenwerken nach Art von Erfolgsrechnung und Bilanz nur sehr undeutlich oder gar nicht erkennbar werden. (So ist etwa auch die gem. § 106 BetrVG bestehende Informationspflicht des Unternehmens gegenüber dem von der Belegschaft zu bildenden Wirtschaftsausschuss in § 106 BetrVG keineswegs auf die Vorlage des Jahresabschlusses beschränkt.) Zum anderen bleibt bezüglich der Fälle, in denen Erfolgsrechnung und Bilanz grundsätzlich zur Erfüllung des jeweiligen Informationsinteresses geeignet sind, zunächst offen, inwieweit es rechtspolitisch geboten erscheint, die Erfüllung der Informationsbedürfnisse einer insoweit nicht näher spezifizierten Öffentlichkeit durch entsprechende Publizitätsvorschriften zu erzwingen. Die derzeit in Deutschland geltenden Regelungen, die an die Rechtsform, Größe und Branchenzugehörigkeit der Unternehmen anknüpfen, haben Sie bereits kennengelernt.

Geltende Publizitätsvorschriften

1.2.2.5 Der Informationsumfang

In den unter 1.2.2.2 bis 1.2.2.4 aufgeführten Fällen stellt der Jahresabschluss seinen jeweiligen Adressaten bestimmte Informationen zur Verfügung, die diese zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen benötigen.

Die entsprechenden Jahresabschlüsse stellen für die Informationsempfänger also je einzeln oder in aggregierter Form eine - wenn auch keineswegs die einzige - **Dispositionshilfe** dar. So dienen sie insbesondere

- den nicht an der Geschäftsführung teilhabenden Gesellschaftern zur Entscheidung über Bestellung oder Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
- aktuellen und potentiellen Gesellschaftern zur Entscheidung darüber, ob sie Gesellschafter werden oder bleiben wollen,
- aktuellen und potentiellen Gläubigern zur Entscheidung über Vergabe,
 Prolongation oder Kündigung von Krediten,

Bilanzen als Entscheidungshilfen den besonderen Aufsichtsbehörden im Kredit- und Versicherungsgewerbe zur Entscheidung über bestimmte Eingriffe und Sanktionen.

Zur Beurteilung des geeigneten Informationsumfanges kommt es somit in erster Linie darauf an, welche Sachverhalte für die mit Hilfe von Bilanzen und Erfolgsrechnungen abzuleitenden Entscheidungen primär relevant sind. Unter diesem Aspekt können grob drei Typen von Informationsanforderungen unterschieden werden:

Kapitaldispositionen von Gesellschaftern

Aktuelle Gesellschafter und potentielle sind für 1. ihre Kapitaldispositionen unter anderem an den Realisierungsmöglichkeiten ihrer Zielsetzung in finanzieller Hinsicht interessiert. Diese mögen jeweils individuell verschieden sein. Es erscheint uns jedoch vertretbar, für den Normalfall davon auszugehen, dass sich die finanziellen Interessen primär auf die aus der Beteiligung in Zukunft erzielbaren Einzahlungen (Entnahmen, Gewinnausschüttungen, Erlöse aus einem etwaigen Anteilsverkauf usw.) sowie entsprechenden Auszahlungen (Nachschüsse, Kapitalerhöhungen usw.) konzentrieren.

Zur Erfüllung des Informationsinteresses können herkömmliche Jahresabschlüsse, die ja grundsätzlich **vergangenheitsorientierte** Rechnungen darstellen, allerdings nur insoweit beitragen, als sie durch Aufzeichnung der zurückliegenden Zahlungs- und Vermögensvorgänge eine Grundlage für die entsprechenden Prognosen abgeben können.

2. Etwas anders sind demgegenüber die Informationsinteressen der Gläubiger sowie der primär zum Gläubigerschutz eingerichteten Aufsichtsbehörden gelagert. Hier interessiert nicht so sehr die gesamte Streubreite zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten, sondern primär die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das betrachtete Unternehmen zumindest den jeweils fälligen Zins- und Tilgungszahlungen pünktlich nachkommen kann. Diesem engeren Informationszweck entspricht engerer Informationsumfang: die in Bilanz Erfolgsrechnung zusammengetragenen Angaben sollen insoweit nicht Grundlage mehr für die **Prognose** der gesamten Wahrscheinlichkeitsverteilung zukünftiger Zahlungsströme sondern nur zur Abschätzung der Solvenzwahrscheinlichkeit¹ dienen.

Gläubigerdispositionen

Solvenzwahrscheinlichkeit

In ihrer Funktion als Rechenschaftslegung gegenüber den nicht 3. unmittelbar an der Geschäftsführung partizipierenden Gesellschaftern schließlich soll der Jahresabschluss in erster Linie einen Leistungsbericht der Geschäftsleitung darstellen. Mithin interessiert auch unter diesem Aspekt weniger der Gesamtumfang vergangener und zukünftiger Zahlungen. Vielmehr geht es primär darum, zumindest ansatzweise erkennbar zu machen, inwieweit zurückliegende und zukünftig zu erwartende Zahlungen auf Aktivitäten der berichtenden Geschäftsleitung zurückzuführen sind oder aus sonstigen exogenen Einflussfaktoren resultieren. Angesichts der bestehenden Schwierigkeit, beobachtete Entwicklungen ex post einzelnen Einflussfaktoren ursächlich zuzurechnen, kann dieses Ziel in aller Regel allerdings nur sehr unvollkommen realisiert werden.

Rechenschaftsbericht

1.2.3 Die Zahlungsbemessungsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

1.2.3.1 Ausschüttungssperre zum Gläubigerschutz

Gläubiger solcher Gesellschaften, deren Gesellschafter nicht mit ihrem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten ihres Unternehmens

¹ Solvenzwahrscheinlichkeit ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Unternehmung nicht in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gerät.

grundsätzlich der Gefahr ausgesetzt, haften, sind dass das die Haftungsmasse ausmachende Unternehmensvermögen durch Ausschüttungen an die Gesellschafter in einem solchen Ausmaß reduziert wird, dass die Erfüllung ihrer Ansprüche in Gefahr gerät. Die Gläubiger legitimes Interesse an einer haben somit ein Begrenzung Ausschüttungsmöglichkeiten oder einer Durchbrechung des Prinzips der Haftungsbeschränkung.

Gesetzliche Beschränkungen der Ausschüttungsmöglichkeiten In dem daraus möglicherweise resultierenden Interessenkonflikt zwischen Anteilseignern und Gläubigern hat der Gesetzgeber nun normierend eingegriffen, indem er für Ausschüttungen an persönlich nicht voll haftende Gesellschafter folgende - grundsätzlich an die Bilanzaufstellung anknüpfende - Vorschriften erlassen hat:

- **Kommanditisten** sind bei Zustimmung der anderen Gesellschafter in ihren Entnahmemöglichkeiten zwar grundsätzlich frei. Werden jedoch Entnahmen getätigt, die über den um etwaige Verlustanteile aus Vorperioden gekürzten anteiligen Jahresgewinn hinausgehen, so lebt gem. § 172 Abs. 4 HGB die persönliche Haftung des Kommanditisten in Höhe der entsprechenden Beträge wieder auf oder nimmt im Fall noch nicht vollständig erbrachter Einlagen ein entsprechend höheres Ausmaß an.
- Ausschüttungen an Genossen einer Genossenschaft sind gem. § 22
 Abs. 4 GenG nur insoweit zulässig, wie sie nicht eine "Auszahlung des
 Geschäftsguthabens" darstellen. Als Geschäftsguthaben gilt dabei die
 Summe der auf den Geschäftsanteil erfolgten Einzahlungen zuzüglich
 etwaiger Gewinnzuschreibungen abzüglich etwaiger
 Verlustabschreibungen, wobei Gewinnzuschreibungen nur so lange
 vorgenommen werden, bis das Geschäftsguthaben den Betrag des
 Geschäftsanteils erreicht.¹
- Die Ausschüttungsmöglichkeiten an die Gesellschafter einer GmbH sind gem. § 30 Abs. 1 GmbHG dadurch begrenzt, dass "das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft" nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf. Diese Vorschrift ist

¹ Zur Inhaltsbestimmung der angesprochenen Begriffe Geschäftsguthaben und Geschäftsanteil vgl. § 7 Ziff. 1 GenG.

so zu interpretieren, dass Ausschüttungen an die Gesellschafter maximal in einem solchen Umfang vorgenommen werden dürfen, dass das nach Ausschüttung verbleibende Reinvermögen - abgebildet durch bilanziell ausgewiesene Eigenkapital - nicht unter satzungsmäßig fixierten Betrag des Stammkapitals absinkt. Ist das Eigenkapital als Folge eingetretener Verluste ohnehin schon kleiner als das Stammkapital, ist eine Ausschüttung erst recht nicht zulässig. Werden entgegen dieser Vorschrift dennoch Ausschüttungen vorgenommen, so lebt auch hier die persönliche Haftung der Gesellschafter wieder auf (§ 31 GmbHG). Zudem haften die Geschäftsführer solidarisch für den aus einer solchen gesetzwidrigen möglicherweise entstehenden Schaden (§ 43 Abs. 3 Handlung GmbHG).

 Für Aktiengesellschaften schließlich sind die laufenden Ausschüttungen gem. § 57 AktG grundsätzlich auf den Bilanzgewinn beschränkt. Diese Gewinngröße leitet sich gem. § 158 AktG aus dem Jahresüberschuss, d. h. dem Überschuss aller Erträge über alle Aufwendungen gem. GuV, wie in folgender Abbildung verdeutlicht, ab:

	(1)	Jahresüberschuss (-fehlbetrag)
+	(2)	Gewinnvortrag ./. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
+	(3)	Auflösung von Rücklagen
./.	(4)	Bildung von Rücklagen
=		Bilanzgewinn (-verlust)

Abb. 2: Ermittlung des Bilanzgewinns (-verlustes)

Dabei dürfen Rücklagen, insbesondere wenn gleichzeitig Ausschüttungen vorgenommen werden sollen, nur in eingeschränktem Ausmaß aufgelöst werden (§ 150 Abs. 3 u. 4 AktG), während die Bildung dieser Positionen in bestimmtem Umfang gar nicht in das Ermessen der Gesellschaft gestellt, sondern gesetzlich vorgeschrieben ist (sog. "gesetzliche Rücklage" gem. § 150 Abs. 1 u. 2 AktG). Im Endeffekt laufen diese Regelungen - ähnlich wie bei der GmbH - darauf hinaus, dass Ausschüttungen

 überhaupt nur dann zulässig sind, wenn das durch das bilanzielle Eigenkapital (inkl. Jahresüberschuss oder -fehlbetrag) ausgewiesene Reinvermögen die Summe aus dem satzungsmäßig fixierten Grundkapital und bestimmten zuvor gebildeten Rücklagepositionen übersteigt, • und dann maximal in einem solchen Volumen, dass das *nach* Ausschüttung verbleibende Reinvermögen nicht unter das Grundkapital zuzüglich bestimmter Rücklagepositionen absinkt.

Beim Empfang weitergehender Ausschüttungen lebt wiederum die persönliche Haftung der Aktionäre wieder auf (§ 62 AktG). Außerdem haften auch in diesem Fall Vorstand (§ 93 Abs. 3 AktG) und Aufsichtsrat (§ 116 AktG).

In allen aufgezählten Fällen sind mit der Feststellung des Jahresabschlusses oder einzelner Positionen ("Kapitalanteil", "Geschäftsanteil", "Bilanzgewinn" usw.) ganz bestimmte Rechtsfolgen verknüpft, durch die Gläubiger in gewissem Umfang davor geschützt werden, dass die für ihre Ansprüche haftende Masse durch Vermögensübertragungen aus dem (haftenden) Bereich des Gesellschaftsvermögens in den (grundsätzlich nicht haftenden) Bereich des Gesellschaftervermögens geschmälert wird.

1.2.3.2 Kompetenzaufteilung zwischen einzelnen Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses wird jedoch nicht nur in das Außenverhältnis zwischen Gesellschaft und Gläubigern eingegriffen, sondern auch die **gesellschaftsinterne** Kompetenzaufteilung beeinflusst. Dabei erstreckt sich diese Funktion auch auf solche Gesellschaften, deren Gesellschafter voll haften, so dass ihre im Hinblick auf ihr Verhältnis zu den Gläubigern zulässigen Entnahmemöglichkeiten durch das Aussehen des Jahresabschlusses gar nicht berührt werden.

So dient der Jahresabschluss bei **Personengesellschaften** dazu, gewisse Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter zu konkretisieren, die in den einschlägigen Vorschriften des HGB abstrakt unter Anknüpfung an die Begriffe "Gewinn", "Verlust", und "Kapitalanteil" beschrieben sind. Als Beispiel für eine solche konkretisierende Fortschreibung des Gesellschaftsvertrags durch die Bilanzfeststellung sei die gesetzliche Regelung der Gewinnverteilung für die OHG und die KG angeführt. So wird für eine OHG durch die mit der Bilanzfeststellung verbundene Bestimmung des Gewinns und des Standes der Eigenkapitalkonten gem. §§ 120 f. HGB zugleich festgelegt,

Gewinnverteilung bei OHG und KG

1. in welchem Ausmaß die einzelnen Gesellschafter ganz nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf die Lage der Gesellschaft über Teile

des Gesellschaftsvermögens frei verfügen können, d. h. welche Beträge sie auf jeden Fall entweder entnehmen oder aber auch in der Gesellschaft belassen können (§ 122 Abs. 1 HGB, 1. Teilsatz: bis zu 4 % des Kapitalanteils, und zwar unabhängig von der Höhe des jeweiligen Gewinn- oder Verlustanteils);

- 2. in welchem Ausmaß einzelne Gesellschafter darüber hinaus ebenfalls nach freiem Ermessen weitere Entnahmen tätigen dürfen, sofern dies nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht (§ 122 Abs. 1 HGB, 2. Teilsatz: den über 4 % des Kapitalanteils hinausgehenden Gewinnanteil, sofern überhaupt vorhanden);
- 3. in welchem Ausmaß einzelne Gesellschafter nur mit Einwilligung der anderen Gesellschafter über Teile des Gesellschaftsvermögens verfügen können (§ 122 Abs. 2 HGB: über die nach 1. und 2. bestimmte Gesamtsumme hinausgehenden Beträge).

Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, sei noch darauf hingewiesen, dass sich die skizzierte Regelung nur auf die Fixierung Entnahmekompetenzen bezieht. Davon zu trennen ist die Frage, wie sich der einem einzelnen Gesellschafter zunächst rein buchmäßig zuzurechnende Anteil an dem für die Gesellschaft insgesamt ermittelten Jahresüberschuss oder -fehlbetrag Diese. der bestimmt. Ermittlung möalicher Entnahmebeträge gem. 1. bis 3. vorgeschaltete Regelung ist in den §§ 120 f. HGB enthalten.¹

In ähnlicher Weise dient der Jahresabschluss bei **Kapitalgesellschaften** dazu, in Gesetz und Satzung allgemein umschriebene Ausschüttungskompetenzen verschiedener **Gesellschaftsorgane** numerisch zu konkretisieren. So sieht etwa § 58 AktG für den Fall, dass Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen - dies dürfte die Regel sein -, folgende Regelung vor:

Ausschüttungskompetenzen bei Kapitalgesellschaften

Die angesprochenen gesetzlichen Regelungen sind weitgehend dispositiver Natur. Von ihnen kann also durch entsprechende Satzungsbestimmungen in einzelnen Punkten abgewichen werden. Die hier in Rede stehende Kompetenzaufteilungsfunktion des Jahresabschlusses bleibt jedoch davon grundsätzlich unberührt.

- 1. Vorstand und Aufsichtsrat können nach eigenem Ermessen einen Teil des Jahresüberschusses durch Erhöhung der anderen Gewinnrücklagen gegen die Ausschüttung sperren oder aber auch den ausschüttbaren Betrag durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen über den Betrag des Jahresüberschusses hinaus erhöhen. Der von Vorstand und Aufsichtsrat ggf. gegen die Ausschüttung sperrbare Betrag beläuft sich auf 50 % (oder einen in der Satzung festgelegten anderen Satz) des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und eine etwaige Zuweisung zu der gesetzlichen Rücklage¹ verminderten Jahresüberschusses.
- 2. Inwieweit der in dieser Weise um Auflösung oder Bildung von Rücklagen modifizierte Jahresüberschuss de facto zu Ausschüttungen verwendet wird (oder weitere Rücklagen bzw. ein Gewinnvortrag gebildet werden), liegt dann allein in der Kompetenz der Hauptversammlung.

Sofern die Satzung keine zusätzlichen Regelungen vorsieht, können Vorstand und Aufsichtsrat allein also die Einbehaltung von maximal 50 % des keinerlei Ausschüttung Jahresüberschusses, iedoch erzwingen. Hauptversammlung hingegen kann grundsätzlich stets einen vollständigen Ausschüttungsverzicht erzwingen,² die Vornahme von Ausschüttungen gegen den Willen von Vorstand und Aufsichtsrat jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 50 % des Jahresüberschusses durchsetzen. Durch die Feststellung des Jahresüberschusses wird also die Kompetenz zur Wahrnehmung der Ausschüttungsmöglichkeiten, die im Rahmen der ebenfalls die Bilanzfeststellung geknüpften grundsätzlichen Beschränkungen der Ausschüttungen auf den Bilanzgewinn (s. oben) noch verbleiben, in eindeutiger Weise zwischen den Gesellschaftsorganen Aufsichtsrat und Vorstand einerseits sowie der Hauptversammlung andererseits aufgeteilt.

Diese Beispiele mögen genügen. Man erkennt: Immer werden durch die Bilanzfeststellung rechtliche Tatbestände geschaffen, die sich unmittelbar auf

-

In die Eigenkapitalposition "gesetzliche Rücklage" sind solange 5 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und bestimmte andere Kapitalrücklagen zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen. Vgl. § 150 AktG und § 272 HGB.

² Einschränkend ist allerdings die Anfechtungsvorschrift des § 254 AktG zu beachten.

die rechtlich zulässigen oder gebotenen Dispositionsmöglichkeiten bestimmter Personen auswirken. Stets werden kraft hoheitlicher Vorschriften oder vertraglicher Übereinkunft bestehende Rechtskompetenzen und -pflichten konkretisiert.

1.2.3.3 Adressatenkreis und Informationsumfang

Zur Erfüllung der Zahlungsbemessungsfunktionen müssen die im Jahresabschluss festgestellten, maßgeblichen Größen natürlich bestimmten Personen zur Kenntnis gelangen. Allerdings sind Adressatenkreis und Informationsumfang in der Regel deutlich stärker eingeschränkt als im Hinblick auf die Informationsfunktion.

- Zur Erfüllung der **Ausschüttungssperrfunktion** genügt es, wenn die verfügungsberechtigten Gesellschaftsorgane über die Höhe der ohne weiteres ausschüttbaren Beträge informiert sind. Zudem muss die Bilanz in einem etwaigen Konfliktfall (z. B. Gesellschaftsinsolvenz) vorgelegt werden können, damit festgestellt werden kann, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Ausmaß "gesperrte" Beträge ausgeschüttet wurden. Zur Erfüllung der Ausschüttungssperrfunktion bedarf es alsoanalog zur allgemeinen Dokumentationsfunktion **keinerlei Publizität**.
- Zur gesellschaftsinternen Kompetenzaufteilung müssen die einzelnen Gesellschaftsorgane und die Gesellschafter über die Höhe der Eigenkapitalposten (also gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen bei den Kapitalgesellschaften; die Kapitalanteile bei der OHG) sowie das Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder -fehlbetrag bei der AG und GmbH; Gewinn oder Verlust bei der OHG) informiert werden. Auch zur Erfüllung dieser Funktion bedarf es also grundsätzlich keiner allgemeinen Publizität. Im Fall von großen Publikumsaktiengesellschaften wird die notwendige Unterrichtung der Aktionäre aus technischen Gründen jedoch wohl kaum anders als auf diesem Wege durchführbar sein.

1.2.3.4 Bilanz als Instrument zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage

Außer durch Ausschüttungssperre und interne Kompetenzaufteilung sind Bilanzen auch noch unter einem dritten Aspekt mit der Fixierung bestimmter Pflichten verknüpft. Die Ermittlung von Steuerbemessungsgrundlagen und daraus abgeleitet die Feststellung der Steuerschuld beruht ebenfalls auf Buchhaltung und Bilanz. Hierauf wurde bereits im Kapitel 1.1.3 kurz eingegangen.



2 Grundzüge der Bilanztheorie

2.1 Vorbemerkung

Nachdem Sie im ersten Kapitel dieses Kurses einen Überblick über die für die Ausgestaltung handelsrechtlicher Bilanzierungsvorschriften maßgeblichen **rechts-politischen Zwecke** gewonnen haben, werden wir Sie in diesem zweiten Kapitel mit einigen grundlegenden Diskussionspunkten der **Bilanztheorie** vertraut machen.

Gegenstand der Bilanztheorie

Primären Gegenstand der Bilanztheorie bildet allgemein der Zusammenhang zwischen

- den mit der Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung verfolgten Zwecken
- und der dementsprechend vorzunehmenden Ausgestaltung der drei Arten von Abbildungsregeln (Abgrenzungs-, Aggregations- und Gliederungs- sowie Bewertungsregeln).

Dabei lassen sich drei grundlegende Analyseschwerpunkte unterscheiden, nämlich:

- Interpretation des jeweils gelten Bilanzrechts (Diskussion de lege lata)
- Fortentwicklung des Bilanzrechts (Diskussion de lege ferenda)
- Bilanzforschung ohne unmittelbare Orientierung am Bilanzrecht (Bilanztheorie im engeren Sinne).

In der zumindest bis ins 19. Jahrhundert zurückreichenden bilanztheoretischen Diskussion auf allen drei Ebenen haben vor allem folgende zwei Fragenkomplexe breiten Raum eingenommen:

1. Im Hinblick auf die Informationsfunktion der Bilanz stellt sich die Frage, über welche Sachverhalte, über welche besonderen Aspekte die Bilanz vorrangig informieren soll. Über den erreichten Vermögens**stand** oder über die zurückliegende Vermögens**entwicklung**? Dies ist genau der Ansatzpunkt der klassischen Auseinandersetzung zwischen **statischer** und **dynamischer** Bilanzauffassung.

Statische und dynamische Bilanzauffassung

2. Das zweite kontroverse Problem steht demgegenüber mit der Zahlungsbemessungsfunktion der Bilanz in enger Verbindung, d. h. mit der Eigenschaft dieses Rechenwerkes, als Instrument zur Konkretisierung von Verfügungskompetenzen zu dienen. Wie wir vorrangig gesehen haben. ist diese **Funktion** an die Gewinnfeststellung geknüpft. Mithin stellt sich in diesem Zusammenhang die grundlegende Frage, welche Entwicklung im Hinblick auf die daran geknüpften Rechtsfolgen gerade als Konstanz der Vermögenssituation gewertet wird, was als Vermögenszunahme, also Gewinn, oder Vermögensabnahme, also Verlust, gilt. Auf einige grundlegende Standpunkte zu dieser, häufig unter den Schlagworten Kapital- oder Substanzerhaltung geführten Diskussion, werden wir im Gliederungspunkt 2.3 näher eingehen.

In den beiden folgenden Gliederungspunkten werden wir uns dabei ganz überwiegend mit Fachbeiträgen beschäftigen, die aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts oder noch früherer Zeit stammen; für eine so junge Disziplin wie die Betriebswirtschaftslehre also durchaus schon als "historisch" angesehen werden können. Wenn wir dennoch darauf eingehen, so sind dafür folgende, miteinander verknüpfte Gründe maßgeblich:

- Zum ersten sind wir der Meinung, dass die Vermittlung von zumindest rudimentären Kenntnissen der Dogmengeschichte einer Teildisziplin zum Programm einer betriebswirtschaftlichen Kurseinheit gehören sollte.
- Zum zweiten kann die Beschäftigung mit verschiedenen bilanztheoretischen Positionen über ihren dogmenhistorischen Eigenwert hinaus dazu beitragen, sowohl die Regelungen des derzeit gültigen Bilanzrechts als auch Vorschläge zu dessen Fortentwicklung besser zu verstehen und konzeptionell einzuordnen, zumal auch in aktuellen Diskussionsbeiträgen immer wieder auf Grundbegriffe der traditionellen Bilanztheorie zurückgegriffen wird.
- Zum dritten dürften insbesondere die mit den Kapital- und Substanzerhaltungskonzeptionen verbundenen Probleme in den letzten Jahrzehnten vor allem deshalb nur wenig Beachtung gefunden haben, weil dieser Zeitraum in der Bundesrepublik durch vergleichsweise niedrige Preissteigerungsraten gekennzeichnet war. Sollte sich die Inflationsentwicklung einmal wieder verstärken, dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit ein

Wiederaufleben der traditionellen Kapital- und Substanzerhaltungsdiskussion zu erwarten sein.

Zur Terminologie sei noch angemerkt, dass wir hier stets von *Bilanz*theorie und *Bilanz*auffassung sprechen werden, obwohl sich die jeweiligen Betrachtungen keineswegs ausschließlich auf die Bilanz beschränken, sondern z. T. auch die Gewinn- und Verlustrechnung mit einbeziehen. Wenn wir trotz dieser Unschärfe der genannten Ausdrucksweise folgen, so stellt das insoweit eine Übernahme des in diesem Bereich weithin üblichen Sprachgebrauchs dar.

2.2 Informationsorientierte Betrachtungsweisen

2.2.1 Statische Bilanzauffassungen

2.2.1.1 Ansatzpunkte der "älteren" und "neueren" statischen Schule

Als **statische Bilanzauffassung** bezeichnet man eine Betrachtungsweise, die den Informationsschwerpunkt auf die **Gegenüberstellung der Vermögens- und Schuldbestände** zum Bilanzstichtag legt. Ihren Ausgangspunkt hat diese Betrachtungsweise in der im 19. Jahrhundert vor allem von Juristen geführten Diskussion, die der Schaffung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB) von 1861 und dem - noch heute geltenden - Handelsgesetzbuch von 1897 vorausging.

Bilanzen haben nach dieser Sichtweise in erster Linie das vorhandene Vermögen auszuweisen, denn der vorrangige Bilanzzweck wurde darin gesehen, darüber zu informieren, inwieweit das vorhandene Vermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten ausreicht, oder - wie Moxter¹ formuliert - das **Schuldendeckungspotential** aufzuzeigen. Diese Größe soll ein Indikator dafür sein, in welcher Höhe das Unternehmen die Rückzahlung von Verbindlichkeiten notfalls durch den Verkauf des Vermögens ermöglichen kann. Diese statische Sichtweise, hat in den Vorschriften der §§ 240, 242 sowie 264 HGB bis auf den heutigen Tag seinen institutionellen Niederschlag erhalten.

"Ältere" statische Schule: Darstellung des Schuldendeckungspotentials

¹ Moxter (1990), S. 86.

Zu den namhaftesten Vertretern der **älteren statischen Schule** zählen R. FISCHER, H. REHM sowie vor allem HERMANN VEITH SIMON. Aus der statischen Betrachtungsweise resultierende Vorstellungen durchziehen außerdem ein Reihe von Urteilen des Reichsoberhandelsgerichtes (ROHG) zum ADHGB. Die Beiträge dieser Autoren sowie insbesondere die ROHG-Urteile sind übereinstimmend durch die skizzierte statische Sichtweise der Bilanz geprägt. Weniger einheitlich waren die Ansichten demgegenüber hinsichtlich der Frage, welche Konsequenzen sich aus dieser Sichtweise für die sachgerechte Bewertung des Vermögens ergeben. Wir werden darauf im folgenden Gliederungspunkt noch einmal zurückkommen.

"Neuere" statistische Schule: Darstellung des gesamten Leistungspotentials Im weiteren Fortgang der bilanztheoretischen Diskussion trat diese vorrangige Ausrichtung auf eine Information über die Höhe des Schuldendeckungspotentials etwas in den Hintergrund. Der Bilanzzweck wurde nun allgemeiner darin gesehen, den Bilanzleser nicht nur über die absolute Höhe von Vermögen und Schulden zu informieren. Vielmehr sollten Kapitalgeber und Geschäftsleitung durch detaillierte Angaben über Struktur und Zusammensetzung der Vermögens- und Schuldbestände darüber hinaus in die Lage versetzt werden, sich ein eingehendes Bild von der gesamten wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, also des gesamten Leistungspotentials zu machen.

So sind diese **neueren statischen Ansätze** auch vor allem durch das Bemühen geprägt, durch eine geeignete Aufgliederung der einzelnen Bilanzpositionen erkennen zu lassen, welche Bedeutung den einzelnen Vermögensteilen im Hinblick auf den betrieblichen Leistungsprozess zukommt. Zu den bekanntesten Vertretern derartiger primär auf die Gliederungslehre abzielenden Entwicklung einer Ansätze insbesondere H. NICKLISCH¹ und W. LE COUTRE² mit seiner sog. "totalen Bilanz". Das wichtigste Merkmal der Gliederungskonzepte von NICKLISCH und LE COUTRE liegt darin, dass die einzelnen Vermögensgegenstände je nach den ihnen im Hinblick auf den betrieblichen Leistungs- und Umsatzprozess zugedachten Verwendungszweck unterschiedlichen zu zusammengefasst werden.

¹ Vgl. Nicklisch (1932).

² Vgl. Le Coutre (1957).

Der Grundidee der statischen Bilanzauffassung, das durch Veräußerung der Vermögensgüter realisierbare Schuldendeckungspotential aufzuzeigen, entspricht es, sich bei der Bewertung der Vermögensobjekte an deren Veräußerungspreisen zu orientieren. Bei der konkreten Ermittlung dieses Wertes gelangt man jedoch u. U. zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, welche Rahmenumstände für die hypothetische Veräußerung unterstellt werden. Insbesondere die folgenden beiden **Szenarien** könnten der Wertermittlung zugrunde gelegt werden:

Das betrachtete Unternehmen wird kurzfristig zerschlagen. Sämtliche Vermögenswerte müssen in einem relativ kurzen Zeitraum einzeln verkauft werden. Es wird also die Situation eines Notverkaufs zugrunde gelegt, bei dem sich die Verkaufspreise durch Nachlässe reduzieren. Die zur Schuldendeckung zur Verfügung stehende Vermögensmasse ergibt sich dann aus der Summe der Einzahlungen, die durch die gleichzeitige Veräußerung aller Vermögensobjekte erzielbar wären.

Kurzfristige Zerschlagung

- Das Unternehmen wird fortgeführt. In diesem Fall sind die für das einzelne Vermögensgut unter normalen Marktbedingungen erreichbaren Verkaufspreise zu ermitteln. Zur Schuldendeckung steht die Summe der **Einzelveräußerungspreise** der Vermögensteile zur Verfügung.

Fortführung des Unternehmens

Es fällt nicht schwer einzusehen, dass die erste Betrachtungsweise zu einem niedrigeren Schuldendeckungspotential führt als die zweite.

Das ROHG verlangt in mehreren Urteilen grundsätzlich den Ansatz zum "allgemeinen Verkehrswert", worunter die Einzelveräußerungspreise zu verstehen sind, "wie sie ohne die besonderen Begleitumstände eines Notverkaufs zu erwarten wären¹."

Das Besondere an der Auffassung des Gerichts ist es, dass einerseits mit den geforderten Ansätzen zum Verkehrswert eine fingierte kurzfristige Veräußerung sämtlicher Aktiva angenommen wird, andererseits jedoch die

¹ Vgl. RонG (1874), S.15 f.

auf die Umstände der sofortigen Liquidation zurückzuführenden Einflüsse unberücksichtigt bleiben sollen.

Die Aufgabe, das Schuldendeckungspotential darzustellen, wird also einseitig unter dem Aspekt einer möglichen **Liquidation** gesehen.

In seiner Kritik an den Bewertungsgrundsätzen des ROHG verlangt SIMON¹ demgegenüber

Veräußerungserlös

die zum Verkauf bestimmten **"Veräußerungsgegenstände"** mit dem aus ihrer zweckentsprechenden Verwertung zu erwartenden **"besonderen Veräußerungserlös"** zu bewerten,

Gebrauchswert

- während für die dem dauernden Geschäftsbetrieb dienenden "Betriebsgegenstände" grundsätzlich der **"besondere Gebrauchswert"** anzusetzen sei, der der Idee nach aus den vorgesehenen betriebsinternen Nutzungsmöglichkeiten abzuleiten sei.

Angesichts der Schwierigkeiten, den so definierten Gebrauchswert im konkreten Einzelfall exakt zu quantifizieren, schlägt SIMON allerdings weiterhin vor, hilfsweise den - ggf. um Abschreibungen verminderten - "ursprünglichen Erwerbspreis" anzusetzen. SIMON stellt also - im Gegensatz zum ROHG - primär darauf ab, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Er will das Schuldendeckungspotential also für den Normalfall der planmäßigen Fortsetzung der Geschäftstätigkeit und nicht für den Extremfall der sofortigen Liquidation ermitteln.

Die Antwort auf die Frage, welchem dieser beiden Ansätze der Vorzug gebührt, hängt wiederum von dem mit der Bilanz verfolgten Informationszweck ab: Dem Bilanzleser, der sich vorrangig für die im Falle der Unternehmensfortführung zu erwartende Vermögensentwicklung interessiert, wird SIMONS Konzept eher gerecht. Will sich hingegen ein Gläubiger darüber informieren, ob er auch bei einer möglicherweise unplanmäßig notwendig werdenden Zerschlagung des Unternehmens mit der Erfüllung seiner Ansprüche rechnen kann, so stellt der Ansatz der Einzelveräußerungspreise das zweckmäßigste Bewertungskonzept dar. Von

-

¹ Vgl. Simon (1886), S. 163 ff.

Interesse für den Bilanzleser können also grundsätzlich beide Arten möglicher Bilanzinformation sein. SIMONS Kritik an der Bewertungskonzeption des ROHG resultiert also letztlich aus einer unterschiedlichen Einschätzung des vorrangigen **Bilanzzweckes**.

Bemerkenswert an den Ausführungen SIMONS bleibt daneben sein Vorschlag, Anlage- und Umlaufvermögen nach **unterschiedlichen Regeln** zu bewerten. Wie Sie an der Ihnen schon bekannten Differenzierung zwischen gemildertem und strengem Niederstwertprinzip unseres heutigen Handelsrechts erkennen, hat dieser Ansatz SIMONS vom Prinzip her bis heute die Gestaltung des Bilanzrechts maßgeblich geprägt.

Übungsaufgabe 4:

In welchen Vorschriften werden die beiden angesprochenen Formen des Niederstwertprinzips definiert? Welchen Inhalt haben Sie?

Demgegenüber fallen die von NICKLISCH und LE COUTRE, die bezüglich der Gliederung sehr differenziert ausgeformt sind, im Hinblick auf die Bewertungsgrundsätze eher bescheiden aus. Denn beide Autoren gehen durchweg für alle Vermögensgüter von der Bewertung zum Anschaffungspreise aus, wobei etwaige Abschreibungen nach der Bruttomethode durch den passiven Ausweis von Wertberichtigungen zum Ausdruck gebracht werden sollen.

2.2.2 Dynamische Bilanzauffassung

2.2.2.1 Schmalenbachs Ausgangspunkt: Die Kompassfunktion des Jahresabschlusses

Wollen die Vertreter der statischen Bilanzauffassung in erster Linie durch eine Darstellung der Vermögens- und Schuldenbestände den erreichten Vermögenszustand und dabei insbesondere das Schuldendeckungspotential aufzeigen, so geht es den Anhängern der dynamischen Bilanzauffassung vorrangig darum, die Entwicklung der zurückliegenden Periode zu verdeutlichen. Die primäre Aufgabe von Bilanz und Erfolgsrechnung wird - so

EUGEN SCHMALENBACH, der als Schöpfer der dynamischen Bilanzauffassung anzusehen ist - darin gesehen, dass diese Rechenwerke "den Betrieb seine Fahrtrichtung erkennen lassen und ihm so als Kompass dienen"¹. Bilanz und Erfolgsrechnung werden hier also primär als Instrument zur Information der Geschäftsleitung im Sinne einer internen Dispositionsgrundlage gesehen.

Totalgewinn

Schmalenbach geht bei seinen Überlegungen zunächst von dem Begriff des Totalgewinns aus. Damit bezeichnet man die über die **Totalperiode**, d. h. den gesamten Zeitraum von Errichtung bis zur vollständigen Auflösung eines Unternehmens, ermittelte Differenz zwischen sämtlichen Einzahlungen und Auszahlungen. Mit dem Totalgewinn kann die während der gesamten Lebensdauer des Unternehmens eingetretene Vermögensänderung also mit Hilfe einer einfachen **Zahlungsrechnung** bestimmt werden. Zahlungsrechnung und Vermögensrechnung führen insoweit also zu übereinstimmenden Ergebnissen.

Zwischenrechnungen

Um die genannte Kompassfunktion zu erfüllen, ist eine Totalrechnung jedoch völlig ungeeignet. Vielmehr bedarf es laufender Zwischenrechnungen in erheblich kurzfristigeren Zeitabständen. Damit aber ergibt sich das Problem, dass der aus der einfachen Zahlungsrechnung zu ermittelnde Kassensaldo allein keinen geeigneten Maßstab für die in der betrachteten Teilperiode Vermögensentwicklung darstellt. einzelnen eingetretene Denn Transaktionen schlagen sich jeweils auf der Zahlungsebene anders nieder der Vermögensebene. Mithin bedarf es Zahlungsrechnung (Erfassung der Ein- und Auszahlungen) einer gesonderten Vermögensrechnung zur Darstellung der Ertrags- und Aufwandsströme.

Das Bemühen des dynamischen Bilanzkonzeptes ist nun durch den Versuch gekennzeichnet, die in Bilanz und Erfolgsrechnung auszuweisenden Positionen nach der Art der zeitlichen Divergenzen, mit denen sich die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle jeweils auf Zahlungs- und Vermögensebene niederschlagen, zu ordnen und zu erklären. Bei der folgenden Darstellung des aus dieser Grundposition heraus entwickelten Bilanzierungskonzeptes werden wir uns ausschließlich auf den Ansatz von Eugen Schmalenbach beschränken. Dies erscheint insofern vertretbar

-

¹ SCHMALENBACH (1953), S. 6.

- und andererseits die beispielsweise von KOSIOL, SOMMERFELD und WALB vorgetragenen Weiterentwicklungen der Ansätze SCHMALENBACHS zwar für den Bilanztheoretiker interessant sind, ihre praktische Relevanz jedoch gering ist und ihre Darstellung den hier verfügbaren Rahmen sprengen würde.

2.2.2.2 Vermögens- und zahlungsmäßiger Niederschlag von Geschäftsvorfällen

Nach der Art und Weise ihres Niederschlags auf Vermögens- und Zahlungsebene kann die Gesamtheit der Geschäftsvorfälle in vier Kategorien eingeteilt werden:

(1) Asynchronitäten zwischen Zahlungs- und Vermögensebene

Diese Gruppe von Geschäften ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich grundsätzlich sowohl auf der Zahlungs- als auch auf der Vermögensebene niederschlagen, jedoch in unterschiedlichen Teilperioden, also asynchron. Dabei sind im Einzelnen folgende vier Unterfälle denkbar:

- 1.1 Auszahlungen vor Aufwand (z. B. Bareinkauf von Rohstoffen, die erst in einer späteren Periode verbraucht werden)
- 1.2 Einzahlungen vor Ertrag (z. B. ein Kunde leistet eine Anzahlung)
- 1.3 Aufwand vor Auszahlungen (z. B. Verbrauch von Rohstoffen, die auf Ziel erworben wurden)
- 1.4 Ertrag vor Einzahlungen (z. B. Produktion auf Lager)

(2) Vermögensneutrale Asynchronitäten auf der Zahlungsebene

Die Geschäfte dieser Gruppe berühren die Vermögensebene überhaupt nicht, sind also **vermögensneutral**. Sie berühren ausschließlich die Zahlungsebene; jedoch fallen Ein- und Auszahlungen in unterschiedlichen Perioden an. Dabei sind zwei Fälle denkbar:

- 2.1 Auszahlungen vor Einzahlungen
- 2.2 Einzahlungen vor Auszahlungen

Es handelt sich hier offenbar um **reine Finanztransaktionen**. 2.1 kennzeichnet etwa die Vergabe eines Darlehens: Der Auszahlung folgen später die Einzahlungen in Form der zurückfließenden Tilgungsleistungen. 2.2 verdeutlicht demgegenüber die Aufnahme eines Darlehens, bei der die Einzahlungen den späteren Auszahlungen für die Tilgung vorausgehen.

(3) Zahlungsneutrale Asynchronitäten auf der Vermögensebene

Geschäfte dieser dritten Kategorie berühren die Zahlungsebene gar nicht, die mit ihnen verbundenen Aufwendungen und Erträge fallen jedoch in unterschiedlichen Perioden an. Auch hier sind also zwei Fälle zu unterscheiden:

- 3.1 Aufwand vor Ertrag
- 3.2 Ertrag vor Aufwand
- 3.1 wäre etwa dann gegeben, wenn eine werterhöhende Reparatur einer Anlage zunächst unterbleibt, jedoch als Aufwand erfasst wird, bei Nachholung in der Zukunft dann jedoch zu einer Aktivierung führt (Ertrag). Inwieweit das heutige Bilanzrecht eine derartige Erfassung zulässt, ist für die Analyse des hier untersuchten theoretischen Konzepts unerheblich. Konstellation 3.2 hingegen tritt bei der Eigenerstellung einer längerlebigen Maschine auf, die zunächst aktiviert wird (= Ertrag) und in den kommenden Perioden abgeschrieben wird (= Aufwand).

Wegen einiger kritischer Anmerkungen zu den Positionen 3.1 und 3.2 sei auf EGNER (1974), S. 111 ff. verwiesen.

(4) Synchronitäten zwischen Zahlungs- und Vermögensbereich

Schließlich gibt es natürlich auch noch Geschäftsvorfälle, bei denen keine der drei zuvor dargestellten Asynchronitäten auftaucht, für die also gilt:

- 4.1 Aufwand = Auszahlung oder
- 4.2 Ertrag = Einzahlung

Beispiele für diese Arten von Transaktionen sind: Kauf und Verbrauch von Rohstoffen in derselben Periode (4.1), Verkauf von in der Periode produzierten Gütern (4.2).

2.2.2.3 Dynamische Erfolgsrechnung und Bilanz

Der primär auf die Geschäfts**abläufe** bezogenen Betrachtungsweise der dynamischen Bilanzauffassung entsprechend steht nun die Erfolgsrechnung im Mittelpunkt des Interesses. Sie wird nicht mehr nur als detaillierende Entstehungsrechnung einer Komponente (der Position "Eigenkapital") des eigentlichen Hauptwerks, nämlich der Bilanz angesehen. Vielmehr ist für die angesprochene Kompassfunktion des Jahresabschlusses die Darstellung der Aufwands- und Ertragsströme von primärem Interesse. Dabei knüpft die dynamische Erfolgsrechnung an die soeben erläuterte Einteilung der Geschäftsvorfälle nach der Art ihres zeitlichen Niederschlags auf Zahlungsund Vermögensebene an. Demnach kann die Zusammenstellung der einer Periode zuzurechnenden Aufwands- und Ertragsgrößen grundsätzlich durch folgendes Schema gekennzeichnet werden:

Aufwand Ertrag

- 1.1 Aufwand jetzt, Auszahlung früher
- 1.3 Aufwand jetzt, Auszahlung später
- 4.1 Aufwand jetzt, Auszahlung jetzt
- 3.1 Aufwand jetzt, Ertrag später
- 3.2 Aufwand jetzt, Ertrag früher Saldo = Gewinn
- 1.2 Ertrag jetzt, Einzahlung früher
- 1.4 Ertrag jetzt, Einzahlung später
- 4.2 Ertrag jetzt, Einzahlung jetzt
- 3.1 Ertrag jetzt, Aufwand früher
- 3.2 Ertrag jetzt, Aufwand später Saldo = Verlust

Geschäftsvorfälle der Typen 2.1 und 2.2 finden in der Erfolgsrechnung natürlich keinen Niederschlag, da es sich dabei ja um **vermögensneutrale** interperiodische Zahlungsmittelübertragungen handelt. Geschäftsvorfälle der Typen 3.1 und 3.2 hingegen können sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite erscheinen. Auch dies wird sofort einsichtig, wenn man bedenkt, dass es sich hierbei ja um interperiodische Verwerfungen aus Eigenerstellung handelt: So wird etwa ein Geschäfts des Typs 3.2 (z. B. Eigenerstellung einer Produktionsanlage) zunächst in der Produktionsperiode als Ertrag der Kategorie "Ertrag jetzt, Aufwand später" erfasst. Die in den nachfolgenden Nutzungsperioden verrechneten Abschreibungen hingegen werden jeweils als Aufwand der Art "Aufwand jetzt, Ertrag früher" verrechnet. Der aus der Gegenüberstellung der so geordneten Aufwandsund Ertragsgrößen resultierende Saldo gibt dann den der betrachteten Periode zuzurechnenden Gewinn bzw. Verlust an.

Auch im Konzept der dynamischen Bilanz gilt natürlich die bereits bekannte Grundrelation

Saldo der Erfolgsrechnung	um etwaige Einlagen
(=Gewinn oder Verlust) =	oder Entnahmen bereinigte Verän-
	derung des bilanziellen Eigenkapitals

Bilanz und Erfolgsrechnung sind also saldenmäßig eindeutig miteinander verknüpft. Die Einzelheiten dieser Verknüpfung gilt es nun im Folgenden näher zu untersuchen.

Schwebende Geschäfte

Alle Transaktionen, die durch asynchrone Abläufe der Gruppen (1) bis (3) gekennzeichnet sind, bezeichnet SCHMALENBACH als **"schwebende Geschäfte".** Dabei muss sich das gesamte Potential dieser schwebenden Geschäfte als "noch nicht ausgelöste Posten" in der Bilanz niederschlagen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel 2:

Betrachten wir zunächst einen Zeitpunkt, in dem sämtliche bislang schwebenden Geschäfte "ausgelöst", d. h. abgewickelt sind. Die entsprechende Bilanz weist offenbar nur die Positionen Zahlungsmittel (aktiv) und Eigenkapital (passiv) auf. Also z. B.

Aktiva		Passiva	
Zahlungsmittel	100	Eigenkapital	100

Nun werde in der Folgeperiode zunächst ein Kredit von 200 aufgenommen (eine Transaktion des Typs 2.2); anschließend werde eine Maschine für 180 erworben (eine Transaktion des Typs 1.1). Da es sich um zwei vermögensneutrale Vorgänge handelt, muss das Eigenkapital, also der Saldo aller sonstigen Aktiv- und Passivposten, nach jeder dieser beiden Transaktionen unverändert auf 100 bleiben. Mit der Kreditaufnahme erhöht sich jedoch der Zahlungsmittelstand auf 300. Um auf den Bilanzsaldo von 100 zu kommen, muss also zu dieser Vermögenskomponente ein negativer Korrekturposten in Höhe von 200 gebildet werden. Dies geschieht, wie Sie wissen, indem eine Verbindlichkeit von 200 passiviert wird. So ergibt sich:

Aktiva		Passiva	
Zahlungsmittel	300	Eigenkapital Verbindlichkeiten	100 200

Bei dem Kauf der Maschine liegen die Dinge gerade umgekehrt. Die Vermögenskomponente "Zahlungsmittel" wird um 180 auf 120 reduziert. Eigenkapital und Verbindlichkeiten bleiben jedoch unverändert; also ist es notwendig, einen positiven Korrekturposten zu bilden: Die Maschine wird mit 180 aktiviert, also:

Aktiva		Passiva	
Zahlungsmittel	120	Eigenkapital	100
Anlagen	180	Verbindlichkeiten	200

Diese beiden Beispiele verdeutlichen folgenden generellen Sachverhalt:

Jede Inangriffnahme eines "schwebenden" Geschäfts der Gruppe (1) bis (3) führt grundsätzlich zu der Notwendigkeit, in der Bilanz einen entsprechenden Korrekturposten anzusetzen. Es ist also entweder ein Aktivum oder ein Passivum zu bilden (oder zu erhöhen). Dabei gilt weiterhin die Regel, dass

Entstehen von Bilanzposten

- **Aktivposten** aus **vorauseilenden Auszahlungen** (Fälle 1.1 und 2.1) oder **vorauseilenden Erträgen** (Fälle 1.4 und 3.2) resultieren.

Passivposten hingegen aus vorauseilenden Einzahlungen (Fälle 1.2 und 2.2) oder vorauseilenden Aufwendungen (Fälle 1.3 und 3.1) entstehen.

Die Struktur der dynamischen Bilanz kann somit grundsätzlich durch folgendes Schema gekennzeichnet werden:

Aktiva	Passiva
0.1 Zahlungsmittel	0.2 Eigenkapital
1.1 Auszahlung, noch nicht Auf- wand	1.2 Einzahlung, noch nicht Ertrag
1.4 Ertrag, noch nicht Einzahlung	1.3 Aufwand, noch nicht Auszahlung
2.1 Auszahlung, noch nicht Einzahlung	2.2 Einzahlung, noch nicht Auszahlung
3.2 Ertrag, noch nicht Aufwand	3.1 Aufwand, noch nicht Ertrag
Saldo = Verlust	Saldo = Gewinn

"schwebenden Geschäfte", die so in den einzelnen Werden die Bilanzpositionen (außer 0.1 und 0.2) ihren Niederschlag finden, nun abgeschlossen, so müssen die zuvor gebildeten aktiven oder passiven Korrekturposten natürlich wieder aufgelöst werden.

- So wird etwa die mit einer Darlehensrückzahlung verbundene Minderung des Zahlungsmittelbestandes durch die Auflösung des in einer Vorperiode gebildeten Korrekturpostens "Verbindlichkeiten" vermögensmäßig neutralisiert.
- Umgekehrt wird der zahlungsneutrale Verschleiß einer vorhandenen Maschine durch die Minderung des beim Maschinenkauf gebildeten Korrekturpostens "Anlagen" aufwandswirksam als "Abschreibungen" erfasst.

Übungsaufgabe 5:

In unserem Beispielsfall werden in der nächsten Periode

- die Maschine mit 20 abgeschrieben
- das Darlehen mit 30 teilweise zurückgezahlt.

Erläutern Sie kurz die damit verbundenen bilanziellen Auswirkungen in den Kategorien der "dynamischen Bilanz"!

Dabei erkennt man aus dem vorstehenden Bilanzschema sofort, nach welcher Regel die mit der "Auflösung schwebender Geschäfte" verbundene Verringerung von Bilanzpositionen erfolgt:

- **Aktivposten** werden durch **nacheilende Einzahlungen** (Fälle 1.4 und 2.1) oder **Aufwendungen** (Fälle 1.1 und 3.2) vermindert,
- Passivposten durch nacheilende Auszahlungen (Fälle 1.3 und 2.2) oder Erträge (Fälle 1.2 und 3.1).

Zum Ausweis anderer Bilanzpositionen als "Kasse" und "Eigenkapital" kann es in der Sicht der dynamischen Bilanztheorie SCHMALENBACHS also nur insoweit kommen, wie sich einzelne geschäftliche Transaktionen in der Schwebephase zwischen Inangriffnahme und Abschluss befinden. Die Bilanz wird somit weniger als eine statische Darstellung von Beständen an Vermögensgütern und Verbindlichkeiten angesehen, sondern vielmehr als Momentaufnahme des dynamischen Unternehmensprozesses, als Darstellung des gesamten Potentials in Abwicklung befindlicher Geschäfte. Genau diesen Sachverhalt meint auch SCHMALENBACH selbst, wenn er die Bilanz als "Darstellung des Kräftespeichers der Unternehmung" charakterisiert.¹

So eingehend und erfolgreich sich SCHMALENBACH mit der Entwicklung geeigneter Kategorien zur zeitlichen Abgrenzung von Zahlungs- und Vermögensströmen und einer dementsprechenden Aufbereitung von Bilanz und Erfolgsrechnung beschäftigt hat, so wenig hat er sich um die Konzipierung einer geschlossenen Bewertungslehre bemüht. Zwar setzt er sich mehrfach mit Bewertungsfragen auseinander, seine Vorschläge bleiben jedoch stets auf die jeweils erörterten Beispielsfälle beschränkt und lassen ein durchgängiges Bewertungskonzept nicht erkennen. Ein gewisses Grundprinzip wird allenfalls insoweit deutlich, als SCHMALENBACH im Zweifel aber keineswegs ohne Ausnahme - die Bewertung zum Anschaffungswert vorsieht.

Bilanz als Darstellung des Kräftespeichers der Unternehmung

¹ Vgl. SCHMALENBACH (1953), S. 59.

2.3 Kapital- und Substanzerhaltung

2.3.1 Problemstellung

2.3.1.1 Die grundlegende Relativität des Gewinnbegriffs

Neben der im vorigen Abschnitt dargestellten Auseinandersetzung zwischen statischer und dynamischer Betrachtungsweise stellt die Frage nach der **geeigneten Gewinndefinition** das zweite Hauptthema der bilanztheoretischen Diskussion dar. Bevor wir dieses Problem näher untersuchen, erscheint eine terminologische Vorbemerkung angebracht:

Kapitalerhaltung Substanzerhaltung

In der bilanztheoretischen Literatur wird die angesprochene Frage nach der geeigneten Gewinndefinition zumeist unter den Schlagwörtern Kapitalerhaltung und Substanzerhaltung diskutiert. Die damit angesprochenen Theorien beziehen sich auf Aussagen darüber, inwieweit eine bestimmte Vermögensentwicklung überhaupt Reinvermögenszunahme werten ist und was als ZU Reinvermögenskonstanz betrachtet werden soll. Aussagen zur Kapital- oder Substanzerhaltung beziehen sich also auf die Definition der Nulllinie, die bei der Messung der Vermögensveränderung, also der Feststellung von Gewinn oder Verlust, zugrunde zu legen ist.

Die Problematik dieser Fragestellung resultiert aus zwei eng miteinander verknüpften Bewertungsproblemen, die an den folgenden Beispielen 3a bis 3c verdeutlicht werden soll:

Beispiel 3a:

Student PFIFFIG erbt zu Beginn eines Jahres von seinem Onkel 6.000 GE. Er kauft sich für 5.000 GE einen gebrauchten GOLF, mit dem er einen Privat-Taxi-Dienst nach Studentenfesten usw. betreibt; die restlichen 1.000 GE dienen als Betriebsreserve. Am Ende des Jahres hat PFIFFIGs GOLF 20.000 km mehr auf dem Kilometerzähler und PFIFFIG 3.000 GE in der Betriebskasse.

Wie hoch ist sein Gewinn?

Zur Beantwortung dieser Frage gilt es, in einer *Zwischen*rechnung alle Vermögensgegenstände - hier also den GOLF - auf den Generalnenner Geld umzurechnen. Dabei sind ohne weiteres verschiedene Wertansätze denkbar. So etwa der geschätzte Veräußerungserlös (z. B. 4.000 GE) oder der um Abschreibungen verminderte Anschaffungswert (z. B. 3.750 GE bei linearer Abschreibung auf vier Jahre oder 3.000 GE bei digitaler Abschreibung auf vier Jahre). Je nach dem gewählten Wertansatz ergibt sich aber auch jeweils ein *unterschiedlicher Gewinnbeitrag*.

Das erste Problem bei der Gewinnermittlung resultiert also daraus, dass es bei periodischen Zwischenrechnungen in aller Regel unumgänglich ist, die aus den noch "schwebenden Geschäften" resultierenden Bestände in die einheitliche Rechengröße Geld umzurechnen.

Umrechnung in die Rechengröße Geld

Und selbst, wenn dieses Problem eindeutig gelöst werden könnte oder - als extremer Ausnahmefall - gar nicht auftreten würde, kommt folgende weitere Schwierigkeit hinzu:

Beispiel 3b:

Angenommen, PFIFFIG habe zu Ende des Jahres seinen GOLF für 3.900 GE verkauft. Sein Kassenbestand am Periodenende betrage 6.900 GE, also 900 GE mehr als zu Periodenbeginn. Das erstgenannte Bewertungsprobleme taucht hier offenbar nicht auf; sowohl Anfangs- als auch Endvermögen bestehen ja nur in Geld. Also hat PFIFFIG einen Gewinn von 900 GE erzielt, sein Vermögen um 15 % gesteigert. Oder?

Diese einfache Gewinnfeststellung impliziert die - auf den ersten Blick vielleicht sogar naheliegende Annahme - dass die als *Recheneinheit* gewählte Größe Geld zugleich auch den der Vermögensmessung zugrunde zu legenden *Wertmaßstab* darstellt. Wie aber sieht es aus, wenn PFIFFIG sich dafür interessiert, was er sich jeweils für sein Geld kaufen kann und als Wertmaßstab etwa sein Lieblingsgetränk Bier wählt?

Ist der Bierpreis z. B. von 1 GE/Glas auf 1,10 GE/Glas gestiegen, so benötigt er am Jahresende offenbar 6.600 GE, um sich die gleiche Biermenge kaufen zu können, wie zu Jahresbeginn mit seinem Einsatzkapital von 6.000 GE. An diesem Maßstab gemessen, kann von Reinvermögenskonstanz also erst dann die Rede sein, wenn PFIFFIGs Kassenbestand am Jahresende 6.600 GE beträgt; mithin stellen 600 GE des nominellen Gewinns (900 GE) einen bloßen *Scheingewinn* dar; die reale Vermögenszunahme jedoch beträgt nur 300 GE (oder 273 Glas Bier).

Übungsaufgabe 6:

Gehen Sie von dem Beispiel 3b unseres Studenten PFIFFIG aus und versuchen Sie, für folgende Annahmekonstellationen jeweils die "reale" Vermögenszunahme zu ermitteln.

- a) PFIFFIGS Wertmaßstab ist Gold; der Goldpreis ist in der abgelaufenen Periode um 20 % gestiegen.
- b) Wie a), jedoch will PFIFFIG sein Taxiunternehmen fortführen und hat bereits für 5.500 GE einen neuen GOLF bestellt, dessen Zustand dem des alten GOLFs zu Jahresbeginn ziemlich genau entspricht.
- c) PFIFFIG lehnt spezielle Wertmaßstäbe wie Bier, Gold usw. ab; ihn interessiert die "allgemeine Kaufkraft" des Geldes. Wie kann er auf der Basis dieses Wertmaßstabes seinen effektiven Vermögenszuwachs ermitteln? Welche Probleme tauchen dabei auf?

(Übrigens: Statistische Jahrbücher finden sie unter www.destatis.de)

Geldwertschwankungen

Wahl des Wertmaßstabes

Das zweite Problem bei der Gewinnermittlung resultiert also daraus, dass sich die Preise der meisten Güter im Zeitablauf ständig und in unterschiedlicher Weise ändern, so dass auch der Wert der Recheneinheit Geld - gemessen an der für eine Geldeinheit beschaffbaren Menge eines bestimmten Gutes oder Güterbündels - schwankt. Je nach dem für die Vermögensermittlung letztlich maßgeblichen Wertmaßstab kann sich somit auch ein unterschiedlicher Betrag für den Realgewinn ergeben. De facto treten die beiden Bewertungsprobleme in aller Regel gemeinsam auf, was ihre Lösung natürlich zusätzlich kompliziert.

Beispiel 3c:

Die Gegebenheiten PFIFFIGs seien wie in Beispiel 3a; PFIFFIGs Wertmaßstab sei jedoch wie in Beispiel 3b das "Volksgetränk" Bier.

Bezüglich seines GOLFs halte er eine lineare Abschreibung über vier Jahre für sinnvoll, da er seinen Taxidienst noch mehrere Jahre fortsetzen will und davon ausgeht, dass sein GOLF nach vier Jahren durch einen - natürlich wiederum gebrauchten - ersetzt werden muss. Zusätzlich möchte er jedoch auch noch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Gebrauchtwagenpreise pro Jahr um ca. 5 % steigen. Für einen gebrauchten GOLF der von PFIFFIG gekauften Art wird also mit folgender Preisentwicklung gerechnet:

Zeitpunkt	0	1	2	3	4
Preis	5.000	5.250	5.510	5.790	6.080

Für die Berechnung der 25 %igen Abschreibung stehen somit zumindest folgende drei Bezugsbasen zur Auswahl:

- a) Der historische Anschaffungspreis (5.000 GE)
- b) Der jeweilige Anschaffungspreis am Bilanzstichtag (s. obige Tabelle)
- c) Der für den geplanten Ersatzzeitpunkt erwartete Anschaffungspreis (6.080 GE).

Je nach Wahl der Bezugsbasis würden sich somit folgende, auf ganze Zahlen gerundete, Abschreibungsverläufe in den kommenden vier Jahren ergeben:

Jahr	(a)	(b)	(c)	
1	1.250	1.313	1.520	
2	1.250	1.378	1.520	
3	1.250	1.448	1.520	
4	1.250	1.520	1.520	
	5.000	5.659	6.080	

Bei Variante a) entspricht die Summe der Abschreibungsbeträge gerade dem Anschaffungspreis. Bei b) hingegen würde insgesamt mehr als der ursprüngliche Anschaffungspreis abgeschrieben. Die Summe der Abschreibungsbeträge bei Variante c) würde gerade dem im Ersatzzeitpunkt effektiv zu zahlenden Betrag, also dem Wiederbeschaffungspreis entsprechen.

Unterstellt man für b) und c) nun, dass die Mehrabschreibung gegenüber Variante a) buchmäßig durch eine spezielle Preissteigerungsrücklage erfasst wird - andernfalls ergäbe sich ja in der vierten Periode ein negativer Aktivwert für den GOLF - so ergeben sich für das erste Jahr zunächst folgende drei alternativ möglichen Bilanzen:

Aktiva		Passiva	(a)	(b)	(c)
GOLF	3.75 0	Eigenkapital	6.000	6.000	6.000
Geld	3.00 0	spez. Preisst. Rücklage ¹	-	63	270
		Nominalgewinn	750	687	480
	6.75		6.750	6.750	6.750
	0				

Zusätzlich wäre nun noch zu berücksichtigen, dass PFIFFIG letztlich ja mit Bier als Wertmaßstab rechnet. Dabei wären noch einmal zwei Varianten denkbar, nämlich:

- (a) PFIFFIG betrachtet sein gesamtes Einsatzkapital von 6.000 GE (= 6.000 Bier) als Anfangsvermögen. 6.000 Bier kosten nach einem Jahr jedoch 6.600 GE, so dass der Nominalgewinn noch einmal um eine "allgemeine Preissteigerungsrücklage" von 600 GE reduziert werden müsste.
- (b) PFIFFIG betrachtet als Anfangsvermögen: 1 GOLF plus 1.000 GE (= 1.000 Bier). Den GOLF sieht er als wertmäßig hinlänglich erfasst an. Die mit dem restlichen Einsatzkapital beschaffbaren 1.000 Bier kosten nun jedoch 100 GE mehr; mithin wird der Nominalgewinn um "allgemeine Preissteigerungsrücklage" von nur 100 GE gekürzt.

Je nachdem, wie wir die Bewertungsmethode a, b und c nun mit den Varianten a und b kombinieren, erhalten wir schon sechs verschiedene Gewinn- bzw. Verlustgrößen.

Wir könnten diese Beispiele mit beliebigen weiteren Varianten und zusätzlichen Komplikationen fortführen - eins dürfte jedoch auch so schon deutlich geworden sein: Der Gewinnbegriff ist äußerst relativ. Es stehen eine Fülle denkbarer Rechenverfahren zur Ermittlung einer als Gewinn bezeichneten Größe zur Auswahl, wobei jedoch für keines der möglichen Verfahren von vornherein der Anspruch erhoben werden kann, es sei das allein richtige.

Diese allgemeine Relativität gilt es stets zu beachten, wenn wir im Folgenden einen kurzen Überblick über die wichtigsten der im bilanztheoretischen Allgemeine Relativität des Gewinnbegriffs

¹ Zur Berechnung von b): 1.313 ./. 1.250 = 63 und c): 1.520 ./. 1.250 = 270.

Schrifttum entwickelten Gewinnkonzepte geben. Es handelt sich dabei stets um Vorschläge, die aus jeweils unterschiedlichen aktuellen Anlässen heraus im Hinblick auf unterschiedliche Bilanzzwecke und unter jeweils anderen Annahmen entwickelt wurden.

2.3.1.2 Alternative Präzisierungen der Frage nach dem Inhalt des Gewinnbegriffs

Zwecke und Konsequenzen der Gewinnermittlung

Um trotz dieser grundlegenden Relativität des Gewinnbegriffs dennoch zumindest einige grobe Anhaltspunkte zur Beurteilung der verschiedenen Kapital- und Substanzerhaltungskonzepte zu gewinnen, ist es sinnvoll zu fragen, zu welchem konkreten **Zweck** die Vermögenssituation beurteilt werden soll und welche etwaigen **Konsequenzen** mit dem Ausweis eines bestimmten Gewinnbetrages verknüpft sind. Dabei können - in Anlehnung an die im Gliederungspunkt 1 erörterte Systematik der Bilanzzwecke - vor allem folgende mit der Gewinnfeststellung verfolgten Zwecke unterschieden werden:

Gewinn als Erfolgsindikator

Zum einen kann mit der Gewinnfeststellung die Ermittlung eines (1) **Erfolgsindikators** beabsichtigt sein, und zwar entweder als Grundlage zur Beurteilung der Qualität der Unternehmensleitung oder als komprimierte Prognosebasis zur Abschätzung zukünftiger Ertragsaussichten. Im Hinblick auf beide Teilaspekte ist die Gewinnziffer allein - je nach welchen Bewertungsverfahren auch immer sie ermittelt wird - jedoch von recht geringer Aussagekraft. Hierzu bedarf es vielmehr weiterer Einzelinformationen, die selbst durch Gesamtwerk von Bilanz und Erfolgsrechnung nur unvollkommen bereitgestellt werden. Dementsprechend spielt dieser mögliche Zweck der Gewinnermittlung in der Substanzerhaltungsdebatte auch nur eine weniger bedeutende Rolle.

Gewinn als im Gläubigerinteresse maximal zulässiger Ausschüttungsbetrag

Zum zweiten kann mit der Gewinnfeststellung der Zweck verfolgt (2) werden, den im Hinblick auf die Gläubigerinteressen maximal ausschüttbaren Betrag zu fixieren. Im Hinblick auf diese Zwecksetzung wäre die Frage nach der Vermögenskonstanz also dahingehend zu präzisieren, welcher Betrag dem Unternehmen maximal entzogen werden könnte. ohne dass die Solvenzwahrscheinlichkeit dadurch unter das im Interesse des Gläubigerschutzes vertretbare Mindestmaß sinkt.

Auch mit dieser Präzisierung der Fragestellung sind wir einer eindeutigen Antwort natürlich immer noch nicht viel näher gerückt. Denn zum einen stehen zur Messung der Solvenzwahrscheinlichkeit nur sehr unvollständige Methoden zur Verfügung. Zum anderen steht auch auf die rechtspolitische Frage, in welchem Ausmaß den Gläubigern ein Insolvenzrisiko zugemutet werden kann, keine eindeutige Antwort bereit. Immerhin macht eine solche Präzisierung der Ausgangsfrage jedoch deutlich, auf welchen Gebieten die Hauptprobleme bei ihrer Beantwortung liegen – und das gilt in entsprechender Weise auch für die im Folgenden noch präsentierten alternativ denkbaren Präzisierungen der Ausgangsfrage.

- Eine weitere mit der Gewinnfeststellung verfolgte Intention kann darin (3) bestehen, die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag abstrakt umschriebenen Verfügungskompetenzen einzelner Gesellschafter oder Gesellschaftsorgane in bestimmter Weise zu beeinflussen. Gewinn diesem Sinne ist also zu verstehen als Parameter gesellschaftsinternen Kompetenzzuweisung. Bezogen auf den Fall der aktienrechtlichen Vorschriften zur "Verwendung des Jahresüberschusses " etwa. wäre die nach der Frage Gewinnfeststellung¹ dahingehend zu präzisieren, welcher Betrag Beschluss der maximal allein durch einfachen Hauptversammlungsmehrheit eventuell auch gegen den Willen der Geschäftsleitung ausgeschüttet werden kann. Jedes Plädoyer für ein bestimmtes Gewinnkonzept beinhaltet insoweit also zugleich eine Stellungnahme zu der Frage nach der gesellschaftsinternen Aufteilung von Verfügungskompetenzen.
- (4) Des Weiteren kann der Festsetzung einer bestimmten Gewinnziffer die Absicht zugrunde liegen, den im Sinne der verfolgten Unternehmenspolitik **optimalen Ausschüttungsbetrag** zu ermitteln. Jeder unter diesem Aspekt abgegebenen Stellungnahme zum

Gewinn als Parameter zur gesellschaftsinternen Kompetenzzuweisung

Gewinn als optimaler Ausschüttungsbetrag

Zusätzliche Verwirrung entsteht dadurch, dass der in der bilanztheoretischen Literatur üblicherweise als Gewinn bezeichnete Begriff in der Terminologie der handelsrechtlichen Jahresabschlussvorschriften die Bezeichnung "Jahresüberschuss" trägt. Die "Bilanzgewinn" genannte Größe wird aus dem Jahresüberschuss durch die Korrektur um Bildung und Auflösung von Rücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge abgeleitet, hat im Zweifel also mit einem wie auch immer gearteten periodenbezogenen Vermögenszuwachs kaum noch etwas zu tun.

Gewinnbegriff muss somit zumindest implizit eine bestimmte Vorstellung

- sowohl über die angestrebten oder anzustrebenden Unternehmensziele (Zielhypothese)
- als auch über die Eignung einer bestimmten Ausschüttungspolitik zur bestmöglichen Verwirklichung dieser Ziele (Mittelhypothese)

zugrunde liegen.

Gewinn als Steuerbemessungsgrundlage

(5) Als letztes schließlich kann sich die Frage nach der Gewinnfeststellung auf die Ermittlung der **Steuerbemessungsgrundlage** beziehen. Zwar liegt hierin kein primär verfolgter Zweck der handelsrechtlichen Gewinnfeststellung. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips¹ besteht jedoch eine enge Interdependenz zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Gewinnfeststellung.

Für die Ausgestaltung gesetzlicher Bilanzierungsregeln sind nun vor allem die unter (2), (3) und (5) aufgezeigten Gewinnzwecke relevant. Jedes Gewinnoder Vermögenskonzept beinhaltet insoweit stets **rechtspolitische Werturteile** im Konfliktfeld - zumindest potentiell - divergierender Interessen zwischen

- tendenziell am Zwang zu weitgehender Thesaurierung interessierten Gläubigern und zumindest an der Möglichkeit zu Ausschüttungen interessierten Gesellschaftern,
- Gesellschaftern und Gesellschaftsorganen mit unterschiedlichen Ausschüttungsinteressen,
- dem auf die Verfolgung der allgemeinen Steuerzwecke bedachten Fiskus und den im Allgemeinen an einer Minderung ihrer Steuerbelastung interessierten Unternehmen.

Die Divergenzen der dementsprechend mit der Gewinnfeststellung möglicherweise verknüpften Implikationen könnten es nun nahelegen, im

anzusetzen haben, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auszuweisen ist

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz auf die Steuerbilanz besagt gem. § 5 Abs. 1 EStG, dass Gewerbetreibende bei ihrer Bilanzierung das Betriebsvermögen

Verschiedene Vorschläge zur Ausgestaltung von Bilanzierungsregeln implizieren somit nicht nur eine rechtspolitische Wertung innerhalb der drei aufgezeigten Konfliktfelder, sondern darüber hinaus auch noch eine Gewichtung der drei Teilprobleme untereinander.

Die bilanztheoretische Diskussion um den Fragenkomplex "Kapital- und Substanzerhaltung" leidet nun in großem Ausmaß darunter, dass bei der Präsentation verschiedener einschlägiger Konzeptionen zumeist weitgehend unklar bleibt, auf welche(n) der fünf enumerierten Gewinnzwecke konkret Bezug genommen wird. Die entsprechende Einordnung bleibt somit weitgehend der nachträglichen Interpretation überlassen, was natürlich den Keim zu weiteren Auseinandersetzungen in sich trägt. Im Folgenden werden wir uns daher vorrangig auf eine kurze Darstellung der wichtigsten Grundkonzepte zur Kapital- und Substanzerhaltung beschränken, ohne dass es möglich sein wird, die Verknüpfung der verschiedenen Theorieansätze mit den alternativ möglichen Gewinnzwecken in allen Einzelheiten zu analysieren.

Dieser Problemkreis muss somit zu einem Teil zunächst Ihren eigenen weiterführenden Überlegungen sowie später vertiefenden Spezialkursen im Hauptstudium überlassen bleiben.

2.3.2 Bilanztheoretische Grundkonzepte der Kapital- und Substanzerhaltung

2.3.2.1 Nominelle und reale Kapitalerhaltung

Nominelle Kapitalerhaltung

Wertmaßstab: Geld

Anschaffungswertprinzip Die Grundgedanken des Konzeptes der sogenannten **nominellen Kapitalerhaltung** - wie es vor allem von RIEGER und KOSIOL¹ vertreten wird - versucht man gelegentlich durch das Schlagwort "*Mark gleich Mark*" zu charakterisieren. Diese Floskel umschreibt die Forderung, die allgemeine Recheneinheit Geld zugleich auch als Wertmaßstab für die Vermögens- und Gewinnermittlung zu verwenden. Konstanz des Vermögens wird dann als gegeben angesehen, wenn die Periodenerlöse gerade den auf der Basis der Anschaffungskosten bewerteten Güterverzehr decken. In diesem Konzept wird somit weder eine Eliminierung von Geldwertschwankungen noch die Umrechnung auf einen "realen" Wertmaßstab vorgesehen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt dementsprechend auch grundsätzlich auf der Basis der **Anschaffungswerte**. Ein gewisser Bewertungsspielraum verbleibt nur noch bezüglich der Bemessung von Abschreibungen.

In Zeiten steigender Preise führt das Konzept der nominellen Kapitalerhaltung dazu, dass ein Unternehmen, das die in der skizzierten Weise ermittelten Nominalgewinne stets in voller Höhe ausschüttet, in dem Sinne an "Substanz" verliert, dass die verbleibenden Erlöse nicht mehr ausreichen, die benötigten Einsatzfaktoren vollständig zu ersetzen. Das betriebliche Sachvermögen (Maschinen, Vorräte usw.) nimmt also trotz des gleichenbleibenden (Geld-) Wertes in seinem mengenmäßigen Volumen ständig ab. Trotz dieser vor allem in Zeiten stärkerer Preisauftriebstendenzen häufig kritisierten Eigenschaften basieren sowohl handels- als auch steuerrechtliche Bilanzierungsprinzipien weitgehend auf diesem Konzept der nominellen Kapitalerhaltung.

Ausschüttungsbegrenzung

Im Hinblick auf die handelsrechtliche Regelungen wird dies gelegentlich wie folgt begründet: In dem gleichen Ausmaß, in dem steigende Güterpreise zu einer realen Geldentwertung führen, sinkt auch die mit Geldschulden in einer bestimmten Höhe verbundene reale Belastung. Zur Absicherung eines gegebenen Verschuldungsvolumens reiche also das mengenmäßig reduzierte

¹ Vgl. RIEGER (1928) und Kosiol (1953).

Im Hinblick auf die sonstigen mit der Gewinnfeststellung möglicherweise verfolgten Zwecke hingegen sind diese Argumente keineswegs stichhaltig. Die Tatsache, dass das deutsche Bilanzrecht trotzdem weitgehend dem Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung folgt, kann insoweit als ein gewisses Indiz dafür gewertet werden. dass der Gesetzgeber einer Ausschüttungsbegrenzung im Interesse der Gläubiger innerhalb der Gesamtheit von Bilanzierungszwecken einen relativ hohen Stellenwert einräumt. Zudem dürften auch fiskalische Interessen Modifizierung des Gewinnbegriffs gerichtet sein, die tendenziell zu einer Verringerung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage führen dürfte.

Vor dem Hintergrund der extremen Inflationsentwicklung in den frühen zwanziger Jahren wurde das Konzept der nominellen Kapitalerhaltung wegen der bereits dargelegten Konsequenzen in Zeiten steigender Preise zunehmend Gegenstand fachwissenschaftlicher Kritik. Als eine denkbare Alternative wurde - u. a. von Schmalenbach - vorgeschlagen, nach dem Prinzip der realen Kapitalerhaltung in folgender Weise von dem Grundsatz "Mark gleich Mark" abzuweichen: Die auf unterschiedliche Zeitpunkte bezogenen Positionen aus Bilanz und Erfolgsrechnung sollen mit Hilfe allgemeiner Preisindizes korrigiert werden. Das Reinvermögen wird dann als real unverändert angesehen, wenn der unmittelbar in Geldeinheiten errechnete nominale Vermögenszuwachs prozentual gerade der Steigerungsrate des verwendeten Preisindex entspricht. Wertmaßstab für die Vermögens- und Gewinnermittlung ist diesem Konzept zufolge also letztlich das der Ermittlung des jeweiligen Index zugrundgelegte Güterbündel.

Reale Kapitalerhaltung

Wertmaßstab: Güterbündel

Übungsaufgabe 7:

Die Tochtergesellschaft einer norddeutschen Kaffeerösterei kaufte 2005 6 Posten Rohkaffee à 1.000 Sack, von denen die ersten 5 Posten 2005 auch wieder veräußert wurden.

Jedes Mal wenn ein Posten verkauft wurde, ist am gleichen Tag der nächste Posten erworben worden, so dass sich die jeweiligen Wiederbeschaffungspreise leicht ermitteln lassen. Im Einzelnen ergaben sich die folgenden Preise (GE = Geldeinheiten).

Beschaffungsausgaben:	510 GE	560 GE	600 GE
	640 GE	690 GE	740 GE
Umsatzerlöse:	620 GE 800 GE	670 GE 870 GE	730 GE

Das Unternehmen wies diese Eröffnungsbilanz vor:

Aktiva		Passiva	
Kasse	1.000	Eigenkapital	1.000
	1.000		1.000

Erstellen Sie bitte die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Schlussbilanz zum 31.12.2005.

- a) im Sinne von Wilhelm Rieger (nominelle Kapitalerhaltung)
- b) im Sinne einer indexorientierten Rechnung. Gehen Sie davon aus, dass im Geschäftsjahr 2005 der Preisindex für die Lebenshaltung um 3 % stieg.

Die besondere Problematik dieses Konzeptes liegt darin, dass man je nach Wahl des zugrundezulegenden Preisindex unter Umständen sehr unterschiedliche Rechenergebnisse erhält. Dabei ist die Abhängigkeit des Rechenergebnisses von der Indexwahl umso stärker, je größer die Unterschiede in der Preisentwicklung der einzelnen Güter oder Gütergruppen sind.

Da sich letztlich keine objektiv fundierten Argumente für die Auswahl eines bestimmten Preisindex finden lassen, die Verfolgung des Prinzips der realen Kapitalerhaltung also eine weitgehend willkürliche Festsetzung des anzusetzenden Wertmaßstabes impliziert, hat dieses Konzept insgesamt auch wenig Zustimmung gefunden.

2.3.2.2 Konzepte zur Substanzerhaltung

Ebenfalls vor dem Hintergrund der großen Inflation der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts und angesichts der aufgezeigten Schwächen des Konzeptes der realen Kapitalerhaltung wurde zunächst von FRITZ SCHMIDT¹ als weitere Alternative zum Grundsatz "Mark gleich Mark" das inzwischen allgemein als **Substanzerhaltung** (oder substantielle Kapitalerhaltung) bezeichnete Konzept zur Diskussion gestellt. Charakteristisches Merkmal dieses und der darauf aufbauenden Ansätze ist die völlige Lösung von der Verwendung der Recheneinheit Geld als Wertmaßstab.

Lösung vom Geld als Wertmaßstab

Stattdessen wird unmittelbar auf das quantitative Volumen der im Betrieb vorhandenen Güterbestände abgestellt. Von Vermögenskonstanz kann im Sinne des Grundkonzeptes der Substanzerhaltung erst dann die Rede sein, wenn - im einfachsten Fall unveränderter Verbindlichkeiten - die anfangs vorhandenen Vermögensgegenstände in unveränderten Mengen erhalten geblieben sind oder aber Geldbeträge in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, um die entsprechende Wiederbeschaffung zu ermöglichen.

Erhaltung der quantitativen Vermögenssubstanz

Als Gewinn - und damit ausschüttbarer und zugleich auch besteuerbarer Betrag - wird nach diesem Konzept also nur der Teil der Erlöse angesehen, der über die zur Wiederbeschaffung der eingesetzten Produktionsfaktoren benötigten Beträge hinaus erzielt wird. Hingegen muss der Teil der Erlöse, der der Differenz zwischen den Wiederbeschaffungskosten und den historischen Anschaffungskosten entspricht, als Scheingewinn erfolgsmäßig eliminiert und dafür bilanziell in einer gesonderten Passivposition erfasst werden.

Qualifizierte Substanzerhaltung

Die Ausgangsüberlegungen von SCHMIDT sind auf fruchtbaren literarischen Boden gefallen: Das einschlägige Schrifttum enthält eine Fülle in den Details unterschiedlicher Substanzerhaltungskonzepte bereit. Exemplarisch sei das von SOMMERFELD in seiner sogenannten **eudynamischen Bilanz** vertretene Prinzip der **qualifizierten Substanzerhaltung** skizziert.

¹ Vgl. SCHMIDT (1956).

Von der normativen Basis ausgehend, eine Unternehmung habe zum einen den Eigentümern, zum anderen aber dem "Volksganzen" zu dienen, kommt SOMMERFELD zu der Forderung, die Geschäftsführungen hätten zum "Wohle des Ganzen" ständig mit der "sozialen und technischen Entwicklung mitzugehen". Da aber "Stillstand schon Rückschritt" sei, reiche es nicht aus, die Substanz nur zu erhalten, vielmehr müsse sie entsprechend dem allgemeinen Wachstum noch *ausgeweitet* werden. Im Interesse der skizzierten Zielvorstellung dürften Gewinnausschüttungen an die Eigentümer also nur insoweit vorgenommen werden, wie die verbleibenden Vermögenswerte dazu ausreichen, die Anfangssubstanz entsprechend auszuweiten.

Eine Würdigung der Substanzerhaltungskonzepte wird nun vor allem dadurch erschwert, dass die einzelnen Autoren es in aller Regel unterlassen, hinreichend klar darzulegen, welche Vorstellungen von den durch Bilanzierung und Gewinnermittlung zu erfüllenden Aufgaben sie ihren Ausführungen zugrundelegen. Der Leser bleibt hier vorwiegend auf die eigene Interpretation angewiesen. Im Zuge einer solchen Analyse wird zugleich auch deutlich, in welchem Ausmaß scheinbar rein technische Fragen, wie die nach der Ausgestaltung von Bilanzen, letztlich von handfesten ideologischen Positionen sowie bestimmten Interessenstandpunkten beeinflusst werden.

So dürfte bei Sommerfelds Ansatz die oben im Abschnitt 2.3.1.2 unter (3) und (4) erörterten Fragestellungen im Vordergrund stehen. Von einer - heute wohl vielfach als fragwürdig empfundenen - Vorstellung von der Rolle der Unternehmungen im Rahmen des "Volksganzen" ausgehend, läuft Sommerfelds Ansatz darauf hinaus, die Ausschüttungsmöglichkeiten drastisch einzuschränken. Im Spannungsfeld zwischen der

- für die Disposition der definitiv im Unternehmen verbleibenden Vermögensgegenstände kompetenten Unternehmensleitung und
- den im Hinblick auf ausschüttbare und erst recht ausgeschüttete Beträge verfügungskompetenten Eigentümern

-

¹ Vgl. Sommerfeld (1956), Sp. 982 f.

Stärkung der Verfügungskompetenz der Geschäftsführung

Aus der Verknüpfung gesamt- und privatwirtschaftlicher Zielvorstellungen und insbesondere der Ansicht, zu den unternehmerischen Aufgaben gehöre auch die Sorge für Wachstum und Vollbeschäftigung, folgt außerdem, dass der nach dem Prinzip der qualifizierten Substanzerhaltung ermittelte Gewinn zugleich auch den im Hinblick auf die so definierten Unternehmensziele optimalen Ausschüttungsbetrag darstellt. Inwieweit SOMMERFELD sein Konzept zugleich auch als geeignet ansieht, die übrigen möglicherweise an die Gewinnfeststellung geknüpften Zwecke (1), (2) und (5) zu erfüllen, bleibt offen. Der extrem restriktiv ermittelte Gewinn dürfte allerdings als Prognosebasis für die zukünftige Erfolgsentwicklung kaum geeignet sein. Ebenso würde der Gläubigerschutz allein eine derartige Reduzierung der Ausschüttungsmöglichkeiten nicht rechtfertigen. Und auch die Eignung des nach dem Konzept der qualifizierten Substanzerhaltung ermittelten Gewinns als Steuerbemessungsgrundlage muss - zumindest im Rahmen der für unser Steuersystem allgemein maßgeblichen Grundsätze - stark in Zweifel gezogen werden.

> "einfache" Substanzerhaltung

Etwas anders ist hingegen die Zielrichtung des Grundansatzes der "einfachen" Substanzerhaltung einzuschätzen, wie ihn etwa SCHMIDT vor allem auf die Eliminierung der sogenannten Scheingewinne abzielende Argumentation dürfte sich nicht zuletzt auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns beziehen. Insoweit können SCHMIDTS Ausführungen als Plädoyer dafür angesehen werden, zumindest im steuerlichen Bereich von dem Nominalwertprinzip abzugehen. Dieser Vorschlag würde somit in Zeiten steigender Preise zwangsläufig auf eine Reduzierung aller gewinnabhängigen Steuerbemessungsgrundlagen hinauslaufen und damit tendenziell

- entweder zu einem allgemeinen Rückgang des gesamten Steueraufkommens führen
- oder bei gleichbleibendem Gesamtaufkommen zu Lasten anderer Einkunftsarten eine steuerliche Entlastung der an Unternehmenseigentum gebundenen Einkünfte bewirken.

Soweit man das Substanzerhaltungskonzept also auch auf die steuerliche Gewinn-ermittlung bezieht, manifestiert sich darin ein eindeutiger verteilungspolitischer Interessenstandpunkt.

2.3.3 Übungshinweis

Als weitere Übungsmöglichkeit wird auf Aufgabe 1.26 in Bitz, M./EWERT, J. (2011) hingewiesen.

2.4 Jüngere Entwicklungen der Bilanztheorie

2.4.1 Gestaltung und Interpretation von Rechtsvorschriften

Die in den vorangegangenen Gliederungspunkten verdeutlichten konzeptionellen Grundlagen der Bilanztheorie gehen ganz überwiegend auf Arbeiten aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück. Dieses bedeutet jedoch keineswegs, dass die bilanztheoretische Diskussion vor 50 Jahren ihr Ende erreicht hätte. Im Gegenteil: Die Beiträge zur Bilanztheorie im weiteren Sinne aus den letzten Jahren übersteigen die Veröffentlichungen an Zahl und Umfang bei weitem. Allerdings beziehen sich die jüngeren Arbeiten weniger auf konzeptionelle Grundsatzfragen; den Schwerpunkt der Erörterungen bilden vielmehr Probleme der Ausgestaltung und Auslegung konkret existierender handels- und steuerrechtlicher Regelungsvorschriften.

Ausgestaltung und Auslegung von Vorschriften

Stille Reserven

So wurde die Diskussion der fünfziger und sechziger Jahre durch die mit dem neuen Aktiengesetz von 1965 zunächst abgeschlossene **Aktienrechtsreform** geprägt. Im Vorfeld der Verabschiedung dieses Gesetzes fand neben den in Deutschland erstmalig allgemein eingeführten Regelungen zur Rechnungslegung in Konzernen vor allem das Problem der sog. **stillen Reserven** besondere Beachtung. Als stille Reserven bezeichnet man allgemein die Differenz zwischen

- den für bestimmte Aktiva und Passiva tatsächlich angesetzten Werten und
- den höheren bzw. niedrigeren Wertansätzen, die sich nach einem anderen Bewertungskonzept ergeben hätten.

Um zu einer inhaltlichen Konkretisierung des Begriffs der stillen Reserven zu gelangen, ist es somit unumgänglich, ein Referenzsystem zu dem tatsächlich

angewendeten Bewertungsverfahren zu definieren. Dabei kommen vor allem die folgenden beiden Möglichkeiten in Betracht:

- Stille Reserven werden als Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensausweis und dem im Rahmen der gesetzlichen Bewertungsvorschriften maximal möglichen Vermögensausweis definiert.
- Stille Reserven werden als Differenz zwischen den tatsächlichen Wertansätzen und den möglichen Veräußerungs- oder Wiederbeschaffungswerten der entsprechenden Vermögensgegenstände definiert.

Die damalige Diskussion bezog sich vorwiegend auf die Frage, in welchem Ausmaß die Geschäftsleitung einer Aktiengesellschaft die Möglichkeit behalten sollte, Vermögensgegenstände niedriger als mit den zwingend vorgegebenen Höchstwerten zu bewerten, also gezielt stille Reserven im Sinne der ersten Definition zu bilden.

Für die Bildung derartiger Reserven wurde angeführt, dies entspreche dem Prinzip der "kaufmännischen Vorsicht" und diene vor allem dem Gläubigerschutz. Betrachtet man die Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses nur unter dem Aspekt der Ausschüttungsbegrenzung (vgl. dazu Gliederungspunkt 1.2.3.1), so ist in der Tat gegen die Bildung stiller Reserven nichts einzuwenden. Denn ihre Bildung bewirkt in der Regel, dass die Summe der von dem Zeitpunkt ihrer Bildung bis zur Auflösung kumulierten Ausschüttungsbeträge auf jeden Fall nicht größer ist als bei einer anderen, weniger "vorsichtigen" Bewertung. Die Bildung stiller Reserven kann insoweit über eine entsprechende Reduzierung der Ausschüttungen also in der Tat zu einem durchaus im Gläubigerinteresse liegenden Verlustdeckungspotential führen.

Verlustdeckungspotential

Dieser Auffassung wurde allerdings entgegengehalten, mit der Möglichkeit, stille Reserven eventuell auch wieder in aller Stille aufzulösen, entstehe mit ihrer Bildung zugleich auch ein **Verlustverschleierungspotential**. Einem in der laufenden Geschäftstätigkeit mit Verlusten arbeitenden Unternehmen werde es so eventuell möglich, diese Verluste durch die Auflösung von Reserven zumindest für eine gewisse Zeit zu kaschieren. Damit aber kann die sowohl im Gläubiger- als auch im Aktionärsinteresse liegende Informationsfunktion des Jahresabschlusses sehr wohl beeinträchtigt werden

Verlustverschleierungspotential (vgl. dazu auch Gliederungspunkt 1.2.2). Unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes spricht somit in der Tat alles für die *Bildung* von Reserven, nichts jedoch für die Bildung *stiller* Reserven. Unter der prägnanten Formel "verschlossene, aber gläserne Taschen" wurde daher gefordert, der Geschäftsleitung durchaus die Möglichkeit zu geben, durch eine Begrenzung der Ausschüttungen "Reserven" zu bilden, diese jedoch im Jahresabschluss etwa durch die Bildung von Rücklagenposten - klar erkennbar auszuweisen.

Darüber hinaus wurde gegen die Möglichkeit der Reservenbildung durch die Geschäftsleitung ganz allgemein eingewandt, neben dem Gläubigerschutz Aufgabe sei auch der Rechnungslegungsvorschriften, Ausschüttungskompetenzen zwischen Geschäftsleitung einerseits und Hauptversammlung andererseits in ausgewogener Weise zu verteilen. In der Tat verlöre ein abgestuftes Verfahren zur Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung, wie es etwa § 58 Abs. 2 AktG vorsieht (vgl. dazu Abschnitt 1.2.3.2), inhaltlich stark an Bedeutung, wenn es Geschäftsleitung bereits im Vorfeld ermöglicht würde, durch eine gezielte Unterbewertung der Aktiva den Jahresüberschuss annähernd nach Belieben zu reduzieren und die Verfügungskompetenzen der Hauptversammlung damit praktisch ins Leere zu leiten.

Als Ergebnis dieser Diskussionen wurde in dem AktG 1965 dann auch versucht, die Kompetenzen der Geschäftsleitung zur Bildung stiller Reserven gegenüber den in diesem Punkt deutlich weitergehenden Möglichkeiten nach dem AktG 1937 zu begrenzen. Auch bei der Vorbereitung des Bilanzrichtliniengesetzes von 1985 war es erklärtes Ziel des Gesetzgebers, den bilanzpolitischen Spielraum von Kapitalgesellschaften weiter einzuschränken.

Nach dem Inkrafttreten des **AktG 1965** bildete die Interpretation und Anwendung dieser Vorschriften einen wesentlichen Bestandteil der bilanztheoretischen Diskussion. Besondere Beachtung fanden dabei vor allem die im deutschen Recht erstmalig vorgesehenen Vorschriften über **die konsolidierte Rechnungslegung von Konzernen**, die gegenüber dem

.

¹ Vgl. STÜTZEL (1962).

AktG 1937 deutlich erweiterten Regelungen über den Geschäftsbericht¹ sowie die Frage, in welchem Umfang den aktienrechtlichen Vorschriften als Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung zugleich auch Relevanz für den Jahresabschluss von Unternehmen anderer Rechtsformen zukommt.

Seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts konzentrierte sich die bilanztheoretische Diskussion dann zunehmend auf

- die Vorbereitung der schließlich 1978 erlassenen 4. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften in den EG-Mitgliedsstaaten,
- deren Umsetzung in deutsches Recht, die schließlich durch das Bilanzrichtliniengesetz (BilRiLiG) vom 19.12.1985 vollzogen wurde, und
- die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften.

Seit Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts konzentriert sich die bilanztheoretische Diskussion durch die Verabschiedung verschiedener Gesetze auf eine stärkere Orientierung der Rechnungslegung an den Informationsbedürfnissen der Kapitalmärkte. Hier zu nennen sind:

- das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) von 1998; hier wurden internationale Normen erstmals in die deutsche Rechnungslegung eingeführt,
- das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) von 2004; die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards wurde hier fortentwickelt sowie
- das am 29.05.2009 inkraftgetretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG); dieses Gesetz ist seit der Verabschiedung des BilRiLiG die größter Überarbeitung der deutschen Rechnungslegung und spiegelt eine konsequente Weiterentwicklung der deutschen Rechnungslegung in Bezug auf internationale Standards wieder.

Gem. § 160 AktG 1965 waren im Geschäftsbericht "der Geschäftsverkauf und die Lage der Gesellschaft darzulegen", "der Jahresabschluss zu erläutern" sowie zahlreiche weitere Angaben zusammenzustellen.

Im Folgenden wollen wir nur einige der Neuregelungen stichwortartig ansprechen, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sowie nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes besonders ausführlich erörtert wurden und z. T. noch immer diskutiert werden. Dazu zählen insbesondere folgende Regelungsbereiche:

- Die Trennung der Handelsbilanz von der Steuerbilanz (Abschaffung der sogenannten "umgekehrten Maßgeblichkeit").
- Die Abschaffung vieler Aktivierungs- und Bewertungswahlrechte.
- Die Fixierung einer Untergrenze für den Ansatz von Herstellungskosten.
- Das Prinzip der sog. Bewertungsstetigkeit in seiner Bedeutung für die Möglichkeiten der Jahresabschlusspolitik.
- Die Abschaffung der erweiterten Möglichkeiten zur Bildung sog. Aufwandsrückstellungen und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Jahresabschlusspolitik.
- Die Parallelität von Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren bei der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und die damit verknüpften Probleme für die Jahresabschlussanalyse.
- Die Stärkung der Informationsfunktion und somit die Verbesserung der Aussagekraft des Jahresabschlusses.

2.4.2 Weitergehende bilanztheoretische Überlegungen

2.4.2.1 Funktionsanalytische Bilanztheorie

Waren die bilanztheoretischen Arbeiten in den letzten Jahren auch ganz überwiegend unmittelbar auf die Ausgestaltung und Interpretation der maßgeblichen Rechtsvorschriften gerichtet, so hat es dennoch nicht völlig an darüber hinausgehenden, allgemeineren Beiträgen zur Bilanztheorie gefehlt. So ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der traditionellen bilanztheoretischen Diskussion in der mit zunehmender herausgearbeiteten Erkenntnis zu sehen, dass es bei der Erstellung des Jahresabschlusses, insbesondere bei der Bewertung, nicht eine "an sich" Vorgehensweise geben sondern unterschiedliche richtige kann,

Unterschiedliche Bilanzzwecke **Bilanzzwecke** jeweils auch eine **unterschiedliche Gestaltung von Bilanz und Erfolgsrechnung** sachgerecht erscheinen lassen. Dementsprechend wurde die Notwendigkeit erkannt, sich wesentlich ausführlicher und systematischer als bislang mit der Frage zu beschäftigen, welchen Zwecken Jahresabschlüsse überhaupt dienen sollen. Wir sind im Gliederungspunkt 1.2 dieser Kurseinheit ja schon ausführlich auf diesen Aspekt eingegangen. Diese, gelegentlich als **"funktionsanalytische Bilanztheorie"** bezeichnete Vorgehensweise hat insofern einen wesentlichen Beitrag zu einer rationaleren Gestaltung bilanztheoretischer Diskussionen geleistet, als sie es in zahlreichen Fällen erlaubt, scheinbar widersprüchliche Aussagen verschiedener Theorien damit zu erklären, dass diesen Theorien jeweils implizit unterschiedliche Vorstellungen von den vorrangigen Bilanzzwecken zugrunde liegen. Unterschiede in den vorgeschlagenen Wegen erklären sich so einfach aus einer Divergenz der Ziele.

Allerdings werden die Gedanken der funktionsanalytischen Bilanztheorie, die vor allem in dem Beitrag von Stützel (1967) besonders prononciert vorgetragen worden sind, auch im jüngeren Schrifttum nicht überall nachvollzogen. So charakterisiert etwa Wöhe² die jüngere bilanztheoretische Diskussion recht pauschal als "eine breit angelegte Erörterung eines einfachen Problems ..., das auch von älteren Bilanztheoretikern ... längst erkannt war", nämlich "die Suche nach einer Antwort auf die Frage, welches der 'richtige' Vermögens- und Ertragsausweis sei." Diese Zusammenfassung geht gerade an der zentralen Erkenntnis vorbei, dass es auf diese Frage genau deshalb keine sinnvolle Antwort geben kann, weil die Fragestellung selbst in ihrem Mangel an Differenziertheit nicht sinnvoll ist und verkennt, "dass jedem Zweck seine eigene Bewertung, jedem Bilanzzweck seine eigene Bilanz entspricht. 3 So sieht Moxter gerade in der expliziten Analyse alternativer Bilanzaufgaben und der erst danach folgenden Ermittlung "aufgaben-adäquater Bilanzierungsnormen das zentrale Kennzeichen der 'modernen Bilanztheorie' schlechthin."4

¹ Vgl. STÜTZEL (1967), S. 314.

² Vgl. Wöhe (1993), S. 1282.

³ Vgl. STÜTZEL (1967), S. 320.

⁴ Vgl. Moxter (1990), S. 2 f. sowie S. 81 ff.

Pluralität der Bilanzzwecke

Diese Einsicht in die **Pluralität der Bilanzzwecke** hat auch mehrere Autoren zu dem eigentlich nur konsequenten Vorschlag veranlasst, den unterschiedlichen Bilanzzwecken dadurch Rechnung zu tragen, dass der Jahresabschluss in mehrere, im Einzelnen nach unterschiedlichen Prinzipien zu erstellende Abschlussrechnungen¹ aufgegliedert wird. Dabei ist es keine grundsätzliche, sondern eher eine technische Frage, ob tatsächlich mehrere parallel nebeneinander stehende Rechenwerke erstellt werden oder ein Basisabschluss um unterschiedliche Zusatzangaben und Zusatzrechnungen ergänzt wird. Die Idee, unterschiedlichen Jahresabschlusszwecken mit unterschiedlich ausgestalteten Zahlenwerken Rechnung zu tragen, ist im Übrigen auch unserem derzeit geltenden Rechtssystem keineswegs völlig fremd:

Steuerbilanz

So ist die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes grundsätzlich nicht Aufgabe des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, sondern eines eigenständigen Rechenwerkes, nämlich der **Steuerbilanz**. Allerdings lässt der Gesetzgeber es zu, dass die Unternehmen ihre handelsrechtliche Bilanz so erstellen, dass sie zugleich auch als Steuerbilanz dienen kann. Wenn, soweit erkennbar, die ganz überwiegende Mehrzahl der Unternehmen in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit der sog. Einheitsbilanz Gebrauch gemacht hat, so ist dies als ein Indiz dafür zu werten, dass die Verantwortlichen der Beeinflussung der Steuerbemessungsgrundlage im Vergleich zu anderen Bilanzzwecken den höchsten Stellenwert einräumen.

Überschuldungsstatus

Auch die Feststellung der **Überschuldung als Insolvenzgrund**, die bei der Einführung gesetzlicher Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften im 19. Jahrhundert ein tragendes Motiv darstellte, wird heute nicht mehr zu den Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gezählt, sondern einem eigenen Rechenwerk, dem sog. **Überschuldungsstatus**, zugewiesen.

Als Beispiele seien etwa der Vorschlag einer "ergänzten Mehrzweckbilanz" von HEINEN (1986), S. 104 ff, 140 oder das Konzept eines die Informationsbilanz einerseits und Ausschüttungssperrbilanz andererseits integrierenden "dualistischen Jahresabschlusses" von Bitz/Hemmerde/Rausch (1986), S. 60 ff. genannt. Auf die im wesentlichen von Busse von Colbe (1966) und Moxter (1966) zurückgehenden Ansätze, den Jahresabschluss im Hinblick auf die Informationsinteressen von Gläubigern und Anteilseignern durch eine zahlungsstromorientierte Darstellung zu ergänzen oder zu ersetzen, werden wir im Gliederungspunkt 2.4.2.2 noch näher eingehen.

Schließlich enthält das geltende Jahresabschlussrecht selbst eine Vielzahl von Vorschriften, wonach Bilanz und Erfolgsrechnung um weitere Angaben ergänzt werden müssen, die es dem Bilanzleser in gewissem Ausmaß ermöglichen, den vorgelegten Jahresabschluss selbst um verschiedene Zusatzrechnungen zu erweitern. Beispiele für derartige Zusatzinformationen bilden etwa der Ausweis bestimmter Eventualverbindlichkeiten "unter dem Bilanzstrich" gem. § 251 HGB bilanziell nicht ausgewiesener Angabe finanzieller Verpflichtungen im Anhang gem. § 285 Nr. 3a HGB.

2.4.2.2 Zahlungsstromorientierte Ansätze

Die in Deutschland vor allem durch Busse von Colbe und Moxter¹ vorgetragenen zahlungsstromorientierten Ansätze gehen von der Vorstellung aus, dass die Hauptaufgabe des Jahresabschlusses darin besteht, unternehmensexternen Adressaten als umfassende, möglichst **objektive** Informationsgrundlage für ihre Finanzdispositionen (Kreditvergabe; Aktienkäufe usw.) zu dienen. Für derartige Entscheidungen sind jedoch letztlich die in der Zukunft zu erwartenden Zahlungsströme von Bedeutung. Also gilt es, auch primär über diese Größen zu informieren. Dazu sind Jahresabschlüsse herkömmlicher Art allerdings nur begrenzt tauglich, da sie als

Hauptaufgabe Jahresabschluss: objektive Informationsgrundlage

Information über zukünftige Zahlungsströme

- grundsätzlich vergangenheitsorientierte,
- zeitlich aggregierende
- Rechnungen auf der Vermögensebene

die genannte Informationsaufgabe nur unzulänglich erfüllen könnten. Dazu bedarf es vielmehr einer

- zukunftsorientierten,
- zeitlich differenzierten
- Rechnung auf der Zahlungsebene.

¹ Vgl. Busse von Colbe (1966) und Moxter (1966).

Dementsprechend laufen die zahlungsstromorientierten Ansätze darauf hinaus, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch zahlungsstromorientierte Rechenwerke zu ergänzen oder zu ersetzen. Diese sollen einen systematischen Überblick über die Zahlungsströme und die damit verbundenen Bestandsveränderungen, insbesondere an Forderungen und Verbindlichkeiten, ermöglichen, und zwar

- zum einen **retrospektiv**, d. h. für die zurückliegende Periode sowie
- zum anderen **prospektiv**, d. h. durch Angabe von Plandaten für die Zukunft.

Kapitalflussrechnung

Dabei verwendet Busse von Colbe einen Jahresabschluss herkömmlicher Prägung als Ausgangspunkt, erweitert diesen jedoch um eine sog. **Kapitalflussrechnung**, die in Fortentwicklung der einfachen Bewegungsbilanz¹ einen detaillierten Einblick in die Zahlungsströme des Unternehmens vermittelt. Moxter demgegenüber löst sich völlig von der traditionellen Darstellungsform des Jahresabschlusses und schlägt vor, diesen "durch ein grundsätzlich **finanzplanorientiertes Tableau"** zu ersetzen,² in dem ebenfalls vor allem die - vergangenen und zukünftig geplanten - Zahlungsströme dargestellt werden sollen.

Unabhängig von derartigen Unterschieden in der technischen Ausgestaltung sind beide Ansätzen jedoch gemeinsam durch den Versuch gekennzeichnet,

- das **Bewertungsproblem** durch die überwiegende Betrachtung von Zahlungsströmen weitgehend zu vermeiden und
- **Vergangenheitsrechnungen** nach Art herkömmlicher Jahresabschlüsse durch Plandarstellungen zu ergänzen.

Der letztgenannte Aspekt provoziert natürlich sofort die Frage, ob die vorgesehene Darstellung von Plandaten dem Ersteller derartiger Rechenwerke angesichts der generellen Unsicherheit künftiger Entwicklungen nicht einen noch größeren Ermessens- und damit auch Manipulationsspielraum eröffnet

_

¹ Zum Begriff der Bewegungsbilanz vgl. BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK (2003), S. 555 f.

² Vgl. Moxter (1966), S. 51.

2.4.2.3 Der ökonomische Gewinn als Erfolgsindikator

Das Konzept des ökonomischen Gewinns ist zunächst nicht im Hinblick auf die Gestaltung des Jahresabschlusses entwickelt worden. Vielmehr geht er auf die sogenannten kapitaltheoretischen Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Konsum, Einkommen, Gewinn und Kapital zurück, wie sie etwa von I. FISHER, E. LINDAHL, J.R. HICKS vorgelegt wurden. Die Grundgedanken dieses Konzeptes wurden dann später jedoch vor allem von J. HONKO und P. HANSEN sowie in Deutschland D. SCHNEIDER auch auf den bilanziell zu ermittelnden Gewinn übertragen.¹

Ausgangspunkt dieses Konzeptes ist die Idee, den Unternehmenswert zukunftsorientiert auf der Basis der in Zukunft zu erwartenden Entnahmen zu bestimmen, also als Gegenwartswert des zukünftigen **Entnahmepotentials**.

Unternehmenswert = Gegenwartswert des zukünftigen Entnahmepotentials

Im Rahmen dieses Konzeptes werden die Wechselwirkungen zwischen Gewinn, Entnahme und Vermögen analysiert. Insoweit besteht ein Bezug zum aus der Bilanztheorie bekannten Problem der Substanzerhaltung; es ist nämlich eine Aussage darüber möglich, inwieweit eine Entnahme zu Lasten der Substanz geht.

Das Konzept des ökonomischen Gewinns stellt somit zunächst einen **rein** analytischen Ansatz dar. Die Wechselwirkungen zwischen Gewinn, Entnahmen und Vermögen werden analysiert; es werden jedoch keine Aussagen darüber abgeleitet, wie diese Größen - soweit sie beeinflussbar sind - gestaltet werden sollten.

Allerdings wird auch versucht, das Konzept des ökonomischen Gewinns zur Bestimmung des ausschüttbaren oder auszuschüttenden Betrages heranzuziehen, diesen Ansatz also nicht nur analytisch, sondern zugleich auch gestaltend zu nutzen.

¹ Vgl. Fisher (1906), Lindahl (1933), Hicks (1942), Honko (1959), Hansen (1962), Schneider (1963).

Dazu wird die einschneidende - mit dem Grundkonzept des ökonomischen Gewinns keineswegs zwingend verknüpfte - Prämisse eingeführt, die Ausschüttungspolitik sei so zu gestalten, dass der Unternehmenswert konstant bleibe. Dieser Weg führt allerdings in eine Sackgasse, da zur Ermittlung des Ausschüttungsbetrages die Kenntnis des ökonomischen Gewinns vorausgesetzt wird. Dieser ist jedoch seinerseits auf der Basis der zu erwartenden Ausschüttung zu berechnen. Hier wird also jeweils versucht, eine unbekannte Größe aus der anderen abzuleiten. Die direkte Ermittlung der gesuchten Gewinngröße ist somit gar nicht möglich.

Die Übertragung eines zunächst rein analytischen, theoretischen Ansatzes auf die unmittelbare Gestaltung von Ausschüttungsentscheidungen stößt insoweit auf grundlegende konzeptionelle Probleme. Diese gewinnen noch mehr an Gewicht, wenn zusätzlich berücksichtigt wird, dass es sich bei den zukünftigen Entnahme- und Zinsgrößen ja nur um Schätzungen handeln kann, die im Zeitablauf natürlich Änderungen unterliegen können. Es erübrigt sich in dieser Kurseinheit jedoch, näher darauf einzugehen, wie derartige Erwartungsänderungen in das Konzept des ökonomischen Gewinns eingebaut werden können und welche weiteren Konsequenzen daraus resultieren.

2.4.2.4 Zum Problem zukunftsbezogener Jahresabschlussberichterstattung

Zukunftsbezogenes Informationsinteresse

Unsicherheit

Manipulationsmöglichkeit Angesichts des grundsätzlich zukunftsbezogenen Informationsinteresses der Jahresabschlussadressaten sind immer wieder Überlegungen angestellt worden, die - so wie auch die in den beiden letzten Gliederungspunkten behandelten Konzepte - darauf hinauslaufen, das Unternehmen neben der Berichterstattung über die zurückliegenden Abläufe auch noch Offenlegung der erwarteten zukünftigen Entwicklungen verpflichten. Angesichts der unverrückbaren Unsicherheit künftiger Ereignisse könnten die Zuverlässigkeit einer derartigen prospektiven Berichterstattung natürlich nur geringere Anforderungen gestellt werden, als das bei vergangenheitsbezogenen Darstellungen der Fall ist. Daraus wird gelegentlich als Einwand abgeleitet, durch ein derartiges Rechenwerk, das objektiven Überprüfung ohnehin entziehe, Entscheidungsfindung der Jahresabschlussadressaten auch nicht besser fundiert werden. Eine solche Darstellung sei im Gegenteil gerade besonders manipulationsanfällig und könne, insbesondere wenn sie als scheinbar gleichartiges Rechenwerk neben den in seiner Erstellung sehr viel stärker

Das Für und Wider einer zukunftsbezogenen Jahresabschlussberichterstattung im Einzelnen zu würdigen, ginge weit über die Aufgabe dieser Kurseinheit hinaus. Es erscheint jedoch zweckmäßig, nach dem Ausmaß der damit verbundenen Unsicherheit drei verschiedene Aussagekategorien in der prospektiven Berichterstattung zu unterscheiden:

- Eine solche Berichterstattung kann sich zum ersten auf die in Zukunft zu erwartenden **Konsequenzen geschäftspolitischer Maßnahmen** beziehen, die im Berichtszeitpunkt bereits vorgenommen worden sind.
- Zum zweiten können in Zukunft **geplante geschäftspolitische Maßnahmen** Gegenstand einer prospektiven Berichterstattung sein.
- Die dritte, mit dem höchsten Ausmaß an Unsicherheit behaftete Aussage bezieht sich dementsprechend auf die aus den geplanten Maßnahmen zu erwartenden Konsequenzen.

Eingeschränkte zukunftsbezogene Berichterstattung kein Novum Die Einbeziehung von Informationen der ersten Kategorie stellt überhaupt kein Novum dar. Die derzeit geltenden Vorschriften enthalten an verschiedenen Stellen Regelungen, wonach etwa drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, zu erwartende Wertminderungen, möglicherweise eintretende Forderungsausfälle und ähnliche negative Entwicklungen zu antizipieren sind. Insoweit wird eine **eingeschränkte, zukunftsbezogene** Berichterstattung einschließlich ihrer durch ein Testat zu belegenden externen Überprüfung also bereits seit langem praktiziert und wird wohl auch allgemein als bewährte Regelung angesehen. Eine ganz pauschale Ablehnung jeglicher prospektiver Berichterstattung kann somit kaum mit dem Hinweis auf einen generellen Mangel an Praktikabilität und Überprüfbarkeit begründet werden.

Bezüglich der Berichterstattung über zukünftige Maßnahmen und die daraus resultierenden Konsequenzen kommt derartigen Bedenken allerdings ein größeres Gewicht zu. Denn etwa bei der Erfassung drohender Verluste aus schwebenden Geschäften etc. liefert der im Berichtszeitpunkt erfolgte Vertragsabschluss eine insoweit objektive Ausgangsbasis zur Abschätzung möglicherweise resultierenden vermögensmäßigen der daraus Konsequenzen. Bei der Berichterstattung über erst noch durchzuführende Maßnahmen und die daraus zu erwartenden Konsequenzen, fehlen derartige Anhaltspunkte hingegen weitgehend. Dem zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen stünden dementsprechend sehr viel mehr Manipulationsmöglichkeiten offen; die Plausibilität der prognostizierten Konsequenzen wäre wohl sehr viel schwerer zu beurteilen und würde sich in vielen Fällen einer auf ein objektives Testat hinauslaufenden Überprüfung weitgehend entziehen. Sollte der Gesetzgeber trotzdem eine in größerem ohnehin Umfang bisher vorgesehenen zukunftsbezogenen Berichterstattung in objektiv überprüfbarer Weise vorschreiben, so wäre er damit letztlich gezwungen, das für die Erstellung einer entsprechenden Zukunftsrechnung maßgebliche Prognoseverhalten zu normieren. entsprechendes System von Prognoseregeln müsste jedoch so aufwendig und im Detail immer noch willkürlich sein, dass erhebliche Zweifel an der praktischen Anwendbarkeit bestünden.

2.4.2.5 Impulse im Bereich der Jahresabschlussanalyse

Im wissenschaftlichen Schrifttum stand die **Jahresabschlussanalyse**¹ lange Zeit im Schatten der im engeren Sinne bilanztheoretischen Arbeiten. Seit der Mitte der sechziger Jahre sind auf diesem Gebiet jedoch mit Hilfe statistischer Verfahren ganz neue Ansätze entwickelt worden, von denen nicht nur für Theorie und Praxis der Jahresabschlussanalyse selbst neue Impulse ausgegangen sind, sondern darüber hinaus langfristig auch Rückwirkungen auf bilanztheoretische Überlegungen erwartet werden können. Im Hinblick auf das am häufigsten verfolgte Ziel der **Insolvenzprognose** lassen sich diese Ansätze in ihrer grundlegenden Vorgehensweise wie folgt beschreiben:²

Grundlegende Vorgehensweise

- Es wird eine Gruppe inzwischen insolvent gewordener Unternehmen gebildet sowie eine Vergleichsgruppe noch existierender Unternehmen, die bezüglich Branchenzugehörigkeit, Größe etc. gewisse Ähnlichkeiten mit denen der ersten Gruppe aufweisen.
- Für mehrere Jahre vor Eintritt der Insolvenzen werden die Jahresabschlüsse der beiden Gruppen anhand verschiedener Jahresabschluss-Kennzahlen miteinander verglichen.
- Dabei versucht man zunächst, solche Kennzahlen herauszufinden, deren Werte für die Gruppe der insolvent gewordenen Unternehmen möglichst deutlich von den entsprechenden Werten der Vergleichsgruppe abweichen.
- Für die so ermittelten "trennscharfen" Kennzahlen gilt es dann, die kritischen Schwellenwerte zu bestimmen, bei denen der Klassifikationsfehler am kleinsten wird, wenn man das Über- oder Unterschreiten dieses Schwellenwertes rückschauend als Kriterium dafür heranzieht, ein Unternehmen als insolvenzgefährdet oder nicht insolvenzgefährdet einzustufen.

¹ Vgl. dazu ausführlicher Gliederungspunkt 5.

Wegen eines ausführlicheren Überblicks über die im folgenden nur ganz oberflächlich skizzierten Verfahren vgl. u. a.: BEAVER (1966), ALTMANN (1968), BEERMANN (1976), WEINRICH (1978); HAUSCHILDT (1988).

Das Optimum wäre dabei natürlich erreicht, wenn eine Kennzahlenkonstellation gefunden würde, nach der genau die Unternehmen als gefährdet oder nicht gefährdet eingestuft werden, die auch tatsächlich insolvent geworden bzw. solvent geblieben sind. In den vorliegenden Untersuchungen konnte eine derartige 100 %-ige Trennschärfe allerdings nicht erreicht werden. Vielmehr verblieben stets Fehler 1. Art (fehlerhafte Einstufung eines tatsächlich insolvent gewordenen Unternehmens als nicht gefährdet) und Fehler 2. Art (fehlerhafte Einstufung eines tatsächlich solvent gebliebenen Unternehmens als gefährdet).

Univariate Verfahren

Multivariate Verfahren Bei der Durchführung solcher Analysen zielen die sogenannten **univariaten Verfahren** darauf ab, aus den insgesamt betrachteten Kennzahlen diejenigen herauszufinden, die die größte Trennschärfe aufweisen und für diese den optimalen Schwellenwert festzustellen. Bei den sogenannten **multivariaten Verfahren** wird zusätzlich die Möglichkeit betrachtet, die in die Analyse einbezogenen (primären) Kennzahlen in Form sogenannter Diskriminanzfunktionen miteinander zu kombinieren, was zur Entstehung neuer, synthetischer "Super-Kennzahlen" (auch "Z-Scores" genannt) führt. Im einfachsten Fall einer linearen Diskriminanzfunktion ergeben sich diese Super-Kennzahlen als gewogener Durchschnitt der Primär-Kennzahlen. Aus der theoretisch unendlichen Menge aller denkbaren Diskriminanzfunktionen gilt es dann wiederum, diejenige mit der größten Trennschärfe zu ermitteln und für die so gefundene Super-Kennzahl den kritischen Schwellenwert, den sog. cut-off-point, festzulegen.

Derartige Verfahren der statistisch fundierten Insolvenzprognose haben nach anfänglichen Zweifeln inzwischen auch in der Praxis Anwendung gefunden. So verwendet etwa die Deutsche Bundesbank für die Jahresabschlussanalyse im Zusammenhang mit dem Wechsel-Rediskontgeschäft eine Diskriminanzfunktion auf der Basis von drei primären Kennzahlen. Die zunehmende Akzeptanz durch die Praxis darf allerdings nicht zu dem voreiligen Schluss führen, mit diesen Verfahren seien alle Schwierigkeiten der Insolvenzprognose überwunden. Folgende vier **Problemfelder** sollten einen allzu großen Optimismus dämpfen:

¹ Vgl. Thomas (1983), insbes. S. 81 f. und (1985), insbes. S. 202 ff.

Zum ersten bedingt die zur Ermittlung und etwaigen Fortschreibung der Diskriminanzfunktion notwendige Auswertung des zugrundegelegten Jahresabschlusses einen erheblichen **Erfassungs- und Rechenaufwand**. Die Entwicklung immer leistungsstärkerer DV-Verfahren in den letzten Jahren hat diesem Problem allerdings einiges an Gewicht genommen.

Erfassungs- und Rechenaufwand

Zum zweiten liefern auch derartige Analysen **nicht absolut objektive Ergebnisse**; sie sind vielmehr auch von subjektiven Entscheidungen des mit der Ableitung der Diskriminanzfunktion betrauten Personenkreises abhängig. Diese beziehen sich insbesondere auf die *Abgrenzung* der in die Auswertung einzubeziehenden Unternehmen und des Zeitraums, auf die Wahl der *Analysemethode* (uni- oder multivariates Verfahren, lineare oder nichtlineare Diskriminanzfunktion etc.) sowie auf die Festlegung der *Kriterien* für die Bestimmung der größten Trennschärfe und des optimalen Schwellenwertes.

Keine absolut objektiven Ergebnisse

Zum dritten liefern die Ergebnisse entsprechender Analysen streng genommen zunächst nur Aussagen darüber. welche Kennzahlenkonstellationen in der Vergangenheit für die tatsächlich untersuchte Gruppe von Unternehmen zu einer den ex post bekannten tatsächlichen Gegebenheiten möglichst nahekommenden Einstufung geführt hätten. Dass es sich dabei um eine Gesetzmäßigkeit handelt, die in gleicher Weise auch für die zukünftige Entwicklung anderer Unternehmen gilt, ist jedoch keineswegs zwingend. Der Umstand, dass sich in verschiedenen Untersuchungen z. T. ganz unterschiedliche Kennzahlen als besonders trennscharf erwiesen haben und deutlich voneinander abweichende Diskriminanzfunktionen ermittelt worden sind, verleiht diesem Einwand zusätzliches Gewicht.

Ergebnisse beziehen sich auf die Vergangenheit

In diesem Zusammenhang wird zum vierten schließlich darauf hingewiesen, dass es allgemeinen an einer im **Argumentionskette** fehlt, die aufzeigt, auf Grund welcher Wirkungszusammenhänge durch bestimmte die Kennzahlenkonstellationen verdeutlichten Sachverhalte verlässliche Indikatoren für eine in naher Zukunft bevorstehende Insolvenz sein

Argumentionskette für Wirkungszusammenhänge fehlt sollen.¹ Dieses Theoriedefizit lässt sicherlich eine gewisse Zurückhaltung bei der Verallgemeinerung einzelner empirischer Ergebnisse angeraten sein, stellt deren Wert jedoch noch nicht endgültig in Zweifel. Immerhin ist es ja denkbar, dass die Diskrepanz zwischen empirischen Befunden und theoretischer Erklärbarkeit auf einen Rückstand der theoretischen Entwicklung hinweist. Schließlich sind die Kepler'schen Gesetze auch das Ergebnis empirischer Befunde, die mit dem damaligen Theorievorrat zunächst nicht zu erklären waren.

Welches Gewicht den genannten Problemen für die praktische Nutzbarkeit und die theoretische Akzeptanz auf Dauer zukommen wird, bleibt abzuwarten.

-

¹ Vgl. z. B. Schneider (1985).

Lösungen zu den Übungsaufgaben

Übungsaufgabe 1

Wir wollen Ihnen den Anreiz, die vorgestellten Zitate in ihrem Zusammenhang zu lesen, nicht nehmen. Daher nur folgende Stichworte zur Beantwortung der ersten Teilfrage:

- Richard III. kann sein Leben allenfalls noch mit Hilfe eines Pferdes retten;
- Ulysses weist den sich verkannt fühlenden Achill darauf hin, dass man sich bei der Bewertung von Objekten mangels besserer Informationsmöglichkeiten häufig notgedrungen nur am äußeren Schein orientieren kann;
- der König und Prediger Salomon ist auf eine über die Betrachtung vordergründiger materieller Eigenschaften hinausgehende Betonung "zwischen-menschlicher" Werte bedacht;
- der zu Ehren gelangte ehemalige Sträfling Jean Valjean verdankt den genannten Leuchtern das "Schlüsselerlebnis" für seine Läuterung.

Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Situationen der Bewertungssubjekte können die genannten "unüblichen Bewertungen - eben als Ausdruck dieser subjekt-spezifischen Gegebenheiten - also keineswegs als absolut unsinnig abgetan werden.

Inwieweit derartige rein subjektbezogenen Wertvorstellungen allerdings zugleich auch eine geeignete Grundlage für die bilanzielle Bewertung darstellen, hängt von den mit der Bilanzierung verfolgten **Zwecken** ab. Diese Zwecke werden wir in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels noch näher analysieren. Versuchen Sie daher im Folgenden bitte, parallel zur Lektüre des Studienbriefes stets die letzte Teilfrage dieser Aufgabe im Hinblick auf den jeweils angesprochenen Bilanzzweck selbst zu beantworten.

Übungsaufgabe 2

a) Beispiel für eine Abgrenzungsregel:

Die Miete für die Betriebsräume (6.000 GE) wurde am 01.10.2005 für ein halbes Jahr im Voraus bezahlt. Am Bilanzstichtag (31.12.2005) ist wie folgt abzugrenzen: 3.000 GE für das letzte Quartal 2005. In Höhe der restlichen 3.000 GE für das erste Quartal 2005 wird ein transitorisches Aktivum gebildet (vgl. Kurs Buchhaltung).

Beispiel für Aggregations- und Gliederungsregel:

Das Anlagevermögen gliedert sich in Sachanlagen, immaterielle Anlagen und Finanzanlagen (vgl. Kurs Buchhaltung).

Beispiel für Bewertungsregel:

Am 1. Februar 2005 wurde ein Grundstück für 120.000 GE erworben. Am 31.12.2005 beträgt der Wert dieses Grundstückes 140.000 GE. In der Bilanz stellen die Anschaffungskosten die Obergrenze für den Wertansatz dar. Das Grundstück ist daher mit 120.000 GE zu bilanzieren.

- b) An verschiedenen Kategorien von Abbildungsregeln könnten z. B. unterschieden werden:
 - Weite des Bildausschnittes (Totale, Halbtotale usw.)
 - Tiefenschärfe,
 - Belichtungsintensität

sowie, wenn auch die Wahl des Filmes noch mit in die Betrachtung einbezogen wird:

- Körnigkeit der Bildwiedergabe,
- Farbigkeit

sowie, wenn auch die Art der Entwicklung und der Abzüge in die Betrachtung einbezogen wird:

Größe des Abzuges,

- Glanz des Abzugs,
- Helligkeits- und Farbwerte des Abzugs.

Hobby- und Profi-Fotografen unter Ihnen werden bestimmt noch eine Fülle weiterer Kategorien von Abbildungsregeln finden. Jedoch auch so dürfte hinreichend deutlich werden, dass ein bestimmtes Abbildungsobjekt (z. B. "Kölner Dom") je nach der Ausgestaltung der einzelnen Abbildungsregeln zu sehr unterschiedlichen Fotografien führen kann.

Übungsaufgabe 3

Wenn Sie die angegebenen Paragraphen gelesen haben, erübrigt sich ein weiterer Lösungshinweis.

Übungsaufgabe 4

Bitte lesen Sie:

1. § 253 Abs. 3 S. 4 HGB

Gemildertes Niederstwertprinzip:

Bei Finanzanlagen des Anlagevermögens darf handelsrechtlich durch außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung müssen alle Güter des Anlagevermögens auf den niedrigeren Wert abschreiben.

Lesen Sie jetzt:

2. § 253 Abs. 4 HGB

Strenges Niederstwertprinzip:

Bei Gütern des Umlaufvermögens muss von mehreren möglichen Werten (Anschaffungspreis, Marktpreis) der niedrigste bilanziert werden.

Übungsaufgabe 5

1. Abschreibung der Maschine

Es handelt sich um einen zahlungsneutralen Vorgang. Das in der Bilanzposition "Anlagen" erfasste "schwebende Geschäft" wird durch einen Aufwand (20) vermindert.

(Buchung: Aufwand an Anlagen)

2. Darlehensrückzahlung

Bei der Darlehensrückzahlung wird der vorher gebildete Korrekturposten "Verbindlichkeiten" vermögensmäßig um 30 neutralisiert. Der Aktivposten "Zahlungsmittel" reduziert sich um 30, gleichzeitig wird der Passivposten "Verbindlichkeiten" um 30 vermindert.

(Buchung: Verbindlichkeiten an Zahlungsmittel)

Übungsaufgabe 6

a) Der Goldpreis ist um 20 % gestiegen. Würde PFIFFIG am Jahresende die gleiche Menge Gold wie zu Jahresbeginn kaufen wollen, benötigt er also auch 20 % mehr Geld:

Kassenbestand Jahresbeginn:

6.000 GE

+ 20 % Kaufkraftänderung:

1.200 GE

7.200 GE

Jeder Kassenbestand am Jahresende, der größer als 7.200 GE ist, bedeutet eine reale Vermögenszunahme. Der effektive Kassenbestand ist jedoch 6.900 GE. Pfiffig erleidet dadurch eine reale Vermögensabnahme (um 300 GE). Die nominale Kassenerhöhung um 900 GE führt zu keiner realen Vermögenszunahme.

b) Wenn PFIFFIG für einen gleichwertigen GOLF zu Beginn des Jahres 5.000 GE und am Schluss des Jahres 5.500 GE zahlen muss, beträgt die Kaufkraftänderung 10 %. Die Kasse erhöhte sich um 15 % (6.000 GE) auf 6.900 GE. Die über 10 % hinausgehende Geldzunahme entspricht der realen Vermögenszunahme. Sie beträgt also 5 % oder 300 GE.

PFIFFIG wird einen Maßstab heranziehen, der die Veränderung der c) allgemeinen Kaufkraft des Geldes anzeigt (z. B. einen der im Statistisches Jahrbuch berechneten Preisindizes).

Die allgemeine Vermögenszunahme wird dann entsprechend der des Geldes bereinigt, d. h. eine reale Kaufkraft-änderung Vermögenszunahme liegt in dem Maße vor, in dem über die Kaufkraftänderung hinaus Vermögenszuwächse erzielt werden. Problematisch ist dabei die Findung des geeigneten Kaufkraftmaßstabes. Die zur Verfügung stehenden **Preisindizes** orientieren sich in der Regel nicht an Taxiunternehmen, so dass die Messung der Vermögenszunahme immer dann problematisch ist, wenn die Entwicklung der Preise für einen GOLF völlig anders als bei den Gütern verläuft, auf denen der Kaufkraftmaßstab basiert.

Es soll nun einmal untersucht werden, welchen Vermögenszuwachs PFIFFIG bei Heranziehung des Preisindizes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte und bei Heranziehung des Preisindizes für die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) erzielt.

Preisindizes Lebenshaltung für die aller privaten Haushalte (Deutschland):⁴²

1994: 123,5 1993: 119,9 1985 = 100

Zunahme: 3,00 %

Kassenbestand am Jahresbeginn: 6.000,00 GE + 3,00 % Kaufkraftänderung: 180,00 GE 6.180,00 GE

Preisindizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland):⁴³

1994: 102,2 1991 = 1001993: 101,6

Zunahme: 0,59 %

⁴² Vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1995, S. 634.

⁴³ Vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1995, S. 624.

Kassenbestand am Jahresbeginn: 6.000,00 GE + 0,59 % Kaufkraftänderung: 35,40 GE 6.035,40 GE

Die Relativität der so erteilten Ergebnisse wird deutlich, wenn man diese vergleicht. Eine reale Vermögenszunahme tritt im ersten Fall bei einem Kassenbestand ein, der größer 6.180,00 GE ist, im zweiten Fall bei einem Kassenbestand, der größer 6.035,40 GE ist.

Übungsaufgabe 7

a) Gewinn- und Verlustrechnung 2005

1. Umsatzerlöse 3.690	
2. Erhöhung des Bestandes an Vorräten: 740	4.430
3. Aufwendung für bezogene Waren:	3.740
4. Jahresüberschuss	690
5. Bilanzgewinn	690

Aktiva	Bilanz zum	Passiva	
Kasse	950	Eigenkapital	1.000
Vorräte	740	Bilanzgewinn	690
	1.690		1690

b) Infolge der Geldentwertung in Höhe von 3 % benötigt man am Jahresende 1.030 GE, um ein Güterbündel zu erwerben, das am Beginn des Jahres noch mit 1.000 GE gekauft werden konnte. Die 1.000 GE eingesetztes Eigenkapital verloren also an realem Wert. Ein Teil des Bilanzgewinnes ist somit lediglich als Ausgleich für die Preissteigerungen anzusetzen. Ursprünglicher Bilanzgewinn: 690 GE; davon werden 30 GE zur Kapitalerhaltung benötigt.

Gewinn- und Verlustrechnung 2005

1. Umsatzerlöse	3.690	
2. Erhöhung des Bestandes an Vorräten:	740	4.430
3. Aufwendung für bezogene Waren:		3.740
4. Jahresüberschuss		690
5. Einstellung in die Preissteigerungsrücklage:		30
6. Bilanzgewinn		660

Aktiva	Bilanz zum 31.12.2005		Passiva
Kasse	950	Eigenkapital	1.000
Vorräte	740	Preissteigerungsrücklage	30
		Bilanzgewinn	660
	1.690		1.690